

Öffentliche Sammlung
der
ältern
Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben
auf Anordnung der Bundesbehörden
unter der Direction des eidgenössischen Archivars
Jacob Kaiser.

Lucern.
Meyer'sche Buchdruckerei (H. Keller).
1882.

Wir müssen unsere Mittheilung auf folgende Mißtheile beschränken:

1541, 13. Mai. Hans Boß, Ritter, der Meister und der Rath zu Straßburg an Basel. Johann Meyer, Stadtschreiber zu Straßburg, der im Auftrag seiner Obern „iezto“ zu Basel gewesen sei, habe nach seiner Heimkunft unter Anderem berichtet, wie vom Stadtschreiber von Basel im Namen derer von Basel ihm angezeigt worden sei, Basel sei in Betreff der bedrängten Christen in Frankreich mit einem Gesuche behelligt worden. Es sei daselbst ein Beschluß erfolgt, der schriftlich denen von Straßburg mitgetheilt werde. Die von Basel verlangen, der Abgeordnete von Straßburg möchte „ein solichs“ bei seinen Obern anbringen „und daß üwer gmüt wie die schrift utschwen wird, steen solt“. Daran habe Farel den benannten Beschluß, vom Stadtschreiber von Basel verfaßt, überbracht; ebenso einen gleichförmigen Beschluß derer von Zürich und Schaffhausen mit der Anzeige, daß ähnliche Schreiben derer von Bern und St. Gallen bis nächsten Sonntag denen von Straßburg zukommen werden. Da man durch die Pflicht der christlichen Liebe zur Förderung der Ehre Gottes und der Wohlfahrt der christlichen Mitglieder verbunden und auch hierzu geneigt sei, so wolle man das Anliegen der armen (Evangelischen) den Gesandten derer von Straßburg zu Regensburg ernstlich zuschreiben und ihnen befehlen, bei den religionsverwandten Ständen zu wirken, daß im Namen Aller an den König von Frankreich geschrieben werde; das betreffende Schreiben soll durch den Landgrafen besiegelt, nebst gleichförmiger Copie an Straßburg zugestellt und von da an Basel übermittelt werden, damit dieses es durch Zürich im Namen der evangelischen Eidgenossen besiegeln lasse. Dann soll das Schreiben durch jemand der evangelischen Religion auf gemeinsame Kosten dem König überbracht werden.

St. A. Zürich: A. Frankreich (Copie).

14.

28. 1541, 16. Mai (Montag nach Sonntag Cantate).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

a. Vor den Boten der Orte Schwyz und Glarus verlangt der Abt von St. Gallen sammt den Altgläubigen aus den Gemeinden (Gegninen) der Stadt Lichtensteig, Bütschwil, Zonschwil, Lütisburg, Kirchberg und Tuferschwil, daß die Neugläubigen dieser Gemeinden die Einkünfte der Kirchen- und Caplaneipfründen und anderer Stiftungen, Jahrzeiten, Salve und dergleichen Nutzungen verabsolgen lassen, um daraus die Priester zu erhalten, die Kirchen zu bezünden und zu bezieren und in jeder Hinsicht in Ehren zu halten. Andererseits anerbieten sie sich, die Einkünfte der Pfarrpfründen gemäß dem Landfrieden zu theilen. Die Neugläubigen der genannten Gemeinden behaupten dagegen, daß alle den Kirchen und Pfarreien gehörenden Güter und Gülden vermöge des Landfriedens nach der Sönderung und der Anzahl der Leute getheilt werden sollen. Die Boten machen nun den Parteien folgende Vorschläge, welche die Neugläubigen auf Gutheiß ihrer Gemeinden annehmen (möchten?): 1. Das Vermögen der Pfarrpfründen soll in jeder Gemeinde und Kirchhore gemäß dem Landfrieden nach der Zahl der Leute getheilt werden. 2. Die Einkünfte der Caplaneipfründen, Stiftungen und Salve-Gülden, die nicht zum Vermögen der Pfarrpfründen gehören, sollen mit den daherigen Zinsen und Zehnten den Stiftungen heindienen, gemäß der Briefe, die hierüber vorhanden sind. Doch sollen von beiden Parteien Pfleger hierüber gesetzt werden, die jährlich vor Abgeordneten beider Theile Rechnung geben sollen. Erheben sich Anstände, so sind diese Angesichts beider Parteien zu eröffnen und letztere sollen einander nicht hinterrücks verklagen. Diese Anstände hat dann der Landvogt des Abts gütlich oder rechtlich zu entscheiden. Grundsatz aber bleibt, daß die genannten Nutzungen den Altgläubigen zum Unterhalt der betreffenden Stiftungen zugehören. 3. Die „Spenn“ (Spenden) für die armen Leute sollen gemäß der Stiftung von beiden

reden, sie wollen dem Abt dieses oder jenes nicht halten, so soll das nicht dem ganzen Lande zur Last gelegt werden, sondern man soll mit den Betreffenden sprechen, und wenn sie nicht gehorchen wollen, möge sie der Landvogt mit Recht vor hohen oder niederen Gerichten suchen, weisen und strafen lassen. Die Meinung der Landleute sei, daß dem Friedzedel, dem Recht und Landrecht getreulich nachgelebt werden soll. Man bitte die von Schwyz und Glarus, den Abt zu vermögen, daß er seinen Amtsleuten einschärfe, daß sie „den Frieden und andere laster tapfer fürnehmen“ und jeden nach Verdienen bestrafen lassen und darauf halten, daß gegen jedermann gleiches Recht walte. 3. In Betreff der Zwölfe wolle man abstehen, gemäß dem Abschied, nicht ungehorsam sein, sondern bei dem Urtheil bleiben. 4. Betreffend die Forderung, daß die verwendeten Kirchen- und Pfrundgüter wieder ersetzt und nicht nutzlos „verröthelt“ werden sollen, sei zu antworten: wer solches Hauptgut verthan hätte, da soll dasselbe (von dem Betreffenden) wieder ersetzt werden; hiefür wolle man dem Abt behilflich sein mit Recht gemäß dem Vertrag. Wäre aber mit Bezug auf den Vertrag ein Mißverständnis, so wolle man die Boten der IV Orte, die den Vertrag zu Wyl zu Stande gebracht und besiegelt haben, hierüber gütlich oder rechtlich entscheiden lassen. 5. Dem Hans Grob leiste man keinen Fürschub; den möge der Landvogt suchen, wo er gefessen sei, wie schon früher gerathen worden sei. 6. Unbelangend die vom Wildenhaus sei es den Toggenburgern in Treuen leid, wenn dem Vogt Nychmuth oder Andern etwas Leides begegnet sei; „da habend die von Wildhus us unser gheiß den landvogt Nychmuth und die mit im zu Wildhus gsin (uf?) unser landluten (von) Schwyz und Glarus begeren nach der trostung genzlich erlassen.“ Wer immer über Frieden und Rechtbot gefrevelt habe, den möge der Landvogt mit Recht ansuchen und sie sich verantworten lassen an Ort und Enden, wo es sich gebühre. Die Pfrund vom Wildenhaus wolle der Pfrund zu Gams die „aufgeschlagenen“ Zinsen, die ihr gehören, vergüten und künftig jährlich ausrichten. 7. Zins und Zehnten, die der Abt oder Andere zu fordern haben, sollen gegeben werden, wofür man ein offenes Mandat erlassen habe. Wer dem nicht nachkomme, den wolle man vor hohen oder niedern Gerichten bestrafen. Daneben soll der Abt oder wer den Zehnten zu beziehen hat, um denselben einzunehmen, zuverlässige Leute bestimmen, denen Glauben geschenkt werden könne, damit nicht aus Feindschaft Unwahrheit verbreitet werde. 8. Man sei einverstanden, daß niemand die Altgläubigen meideid schelten, sondern gemäß dem Abschied jeder mit dem andern freundlich leben soll. Schließlich bitte man Schwyz und Glarus, denen von Toggenburg beholfen und berathen zu sein und den Abt zu vermögen, sie bei diesen („denen“) Antworten bleiben zu lassen; wer sie aber hiebei nicht wollte bleiben lassen, dem wollen sie hierum an gebührenden Orten zu Recht stehen.

Stiftsarchiv Engelberg: Ungedruckte Fortsetzung der Chronik von Tschudi, mit der Jahrzahl 1542.

Der Ort der Verhandlung wird nicht bestimmt bezeichnet.

18.

Brunnen. 1541, 21. Juni.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Zwischen der Grafschaft Vellenz und der Herrschaft Lauis waltet ein Marchenstreit betreffend die Dörfer Fzone und Medeglia (Medea). Nachdem die Boten die hierum vorhandenen Briefe geprüft hatten, beschließen sie, dieselben nach Baden zu bringen und den Eidgenossen vorzulegen und diese auf folgende Verhältnisse aufmerksam zu machen: 1. Als die beiden Dörfer („sy“) noch an König Ludwig gehörten, war der, welcher von Lauis floh („verbandytete“) und nach St. Leonhard kam, sicher. 2. Die von St. Leonhard und Medeglia helfen einander Consul und Hirten setzen. 3. Wenn zu Fzone, Medeglia und St. Leonhard an Kirchweihen und zu andern Zeiten Bußen verschuldet werden, fallen diese nach Vellenz und werden vom Commissar bezogen; jene sind auch um alle Sachen gerichtshörig nach Vellenz. 4. Seitdem sie an die Graf-

stattgefunden. Auf demselben seien von denen von Schwyz und Glarus gültliche Mittel vorgeschlagen, von den Neugläubigen aber, angeblich weil sie dem Landfrieden zuwider seien, verworfen worden. Auf dieses habe der Abt die von Schwyz um rechtliche Erläuterung angerufen. 2. Die in der Grafschaft Toggenburg feiern weder die Sonntage noch Aposteltage noch Muttergottestage, halten am Sonntag offenen Markt und wollen die Prädicanten nicht zur Verkündigung der Feiertage anhalten. Dazu errichten sie wider Brief und Siegel in jedem Dorfe offene Märkte, anstatt wie von Alters her sich des Marktes in Lichtensteig zu bedienen, wodurch dem Abt der Zoll entzogen werde. 3. Die Toggenburger hätten Zwölf und einen Obmann gewählt, die sich anmaßen, in allen Landesfachen zu handeln, Leute vorzubrufen, anzuhören, ihnen zu rathen und nach Gefallen Weisungen zu geben, als ob sie eine rechte Obrigkeit wären. Das Alles sei wider den alten Brauch. Gemäß demselben setze der Abt Ehrenleute aus allen Gemeinden in den Landrath; denen gebe der Landvogt den Eid, Allen gleich und gemein zu sein, sowohl dem Abt als der Landschaft ihre Rechte und Freiheiten zu wahren. Der Abt fordere daher, daß die Zwölf abgestellt werden, weil es unfeilich sei, daß erkaufte Eigenleute über ihre Obrigkeit regieren. 4. Die aus der Grafschaft wollen die Bußen und Strafen nicht mehr festsetzen wie früher; einige Personen bestrafen sie eigenmächtig an den niederen Gerichten mit dem Trinkverbot, was nur dem Landvogt und Landrath, als der rechten Obrigkeit, zustehe. Nicht minder wollen die Toggenburger den Landvogt oder den von ihm Beauftragten bei den niedern Gerichten nicht anwesend sein lassen, zu hören, wie die Sachen gerechtfertigt werden. Wenn der Landvogt ein Landgericht habe und einen um sein Urtheil frage, so nehme dieser ein Verdenken, Raths zu pflegen, worauf dann die Richter alle aufstehen und den Landvogt allein sitzen lassen und in seiner Abwesenheit ein Urtheil fassen, da doch der Richter bei dem Urtheil sitzen und bei gleich getheilten Stimmen entscheiden sollte. 5. Hans Grob von Bütschwil habe dem Weibel einige Personen, die gegen einander blutrünstig den Frieden gebrochen, mit Gewalt entwährt und genommen. 6. Man begehre Raths, wie die von Wildhaus für den ihrem Vogt Nyhmüt und dem Pfarrer zu Gams angethanen Hochmuth, Gewalt und Frevel bestraft werden können. Wenn man nämlich die Fehlbaren mit Recht besuchen müsse, wie die Bauern meinen, so machen sie einen „Schimpf“ daraus. 7. Die Altgläubigen werden wegen ihres Anhangs an den Abt von den Neugläubigen meineidige Leute gescholten. 8. Als man letztern diese Artikel vorgehalten, hätten sie gute Antwort gegeben; dennoch könne man hieran nicht kommen, denn alle ihre Antworten zielen auf ihr Gericht ab; wenn es aber an ihr Recht komme, so machen sie nichts aus der Sache und wollen einander nicht erzürnen. Daß bei diesen Leuten Wort ohne Werk sei, möge man daraus erkennen, daß letzten Sonntag zu Zonschwyl öffentlich gemehret worden, daß sie für den Zehnten nur fünf Kreuzer von einer Zuchart geben wollen; auch wollen sie das Vermögen der Caplaneipfrund, anderer Stiftungen, Jahrzeiten und Salve mit den Altgläubigen theilen und nicht gestatten, daß die Jahrzeiten gehalten werden; die Altgläubigen mögen zwar ihren Antheil brauchen, wie sie wollen. Ebenso haben erst letzter Tage die von Bagenheid dem Statthalter zu Wyl den kleinen Zehnten, der seit länger als Menschengedenken entrichtet worden sei, verweigert. Als ferner der Statthalter ein Urtheil wegen eines Hofes zu Zonschwyl appellirte, wollte man die Appellation nicht erkennen, indem es hieß, man wolle Rath halten, und als er letzter Tage das Urtheil verlangte, sei ihm geantwortet worden, man werde auf nächsten Samstag den Rath der Zwölf einholen. Da nun dergleichen gewalthätiges Handeln fürderhin unfeilich sei, so bitten die von Schwyz und der Abt um Rath, wie sie ihre Landleute und Unterthanen zum Gehorsam bringen können; könnte das nicht anders geschehen, so würde man sich entschließen, sie mit der Hand dahin zu halten. Die Boten nehmen diese Artikel und Klagen in den Abschied,

ungelegen sein will, bei welchem Auflauf sich über 300 Mann betheiligten und bei 16 gefangen sein sollen, so verordnet der Rath, um dazwischen zu reden, den Baumeister Gregor Gerung und den Unterburgermeister Hans Studer.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, S. 3.

Das Rathsbuch von Zürich enthält nur so viel, daß daselbst im November 1541 mit Beschleunigung Anstalten zur Benützung eines neuen Todtenackers zu Predigern getroffen wurden; was Bezügliches vorausging oder folgte, läßt sich nicht erkennen. Dieses Stillschweigen und der Umstand, daß auch die Seckelmeisterrechnung keiner Botschaft von St. Gallen erwähnt, läßt es sehr zweifelhaft, ob dieselbe nach Zürich gekommen sei.

42.

Brunnen. 1541, 7. December.

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

Tag der III Orte.

Da seit langer Zeit die Wälschen sich in die Schreiberstelle des Commissars eingedrungen haben — auf welche Weise dieses mitunter geschehen, sei leicht zu schließen — und von einem wälschen Schreiber, wenn er untreu wäre, großer Nachtheil entstehen möchte, so soll künftig kein wälscher Schreiber mehr angestellt werden, sondern das Ort, welches den Commissar gibt, auch einen deutschen Schreiber dahin verordnen, und es soll kein Commissar Gewalt haben, ohne Wissen und Willen seiner Obern einen Schreiber zu ernennen. Sollte das Ort, welches den Commissar gibt, keinen tauglichen Schreiber haben, so mag dieser aus einem andern Ort genommen werden, doch daß er ein deutscher und ein Eidgenosse sei.

43.

St. Gallen. 1541, 9. December.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, S. 6.

Gesandte: Appenzell. Moriz Gartenhauser, Landammann; Ulrich Broger, alt-Landammann.

Klein und großer Rath der Stadt St. Gallen antworten auf einen Vortrag der Gesandten von Appenzell Folgendes: Vor vielen Jahren, als bereits das Gewerbe der Stadt St. Gallen in Würde und Ansehen gestanden sei, haben einige in der Nachbarschaft, namentlich die zu Wyl und Bischofzell, auch zu bleichen und den Leinwandhandel zu betreiben angefangen. Diese haben dann gebeten, daß man ihnen unter dem Zeichen und der geschwornen Schau der Stadt freien Verkauf an die Kaufleute von St. Gallen gestatte. Nicht aus Pflicht, sondern aus Nachbarschaft, Liebe und Freundschaft habe man das gewährt, was die Betreffenden mit großem Dank angenommen haben. Einige Zeit hernach haben auch die von Appenzell durch ihre Rathsboten freundlich bitten lassen, daß man die Leinwand, die sie den St. Gallern verkaufen, an die Schau und das Zeichen von St. Gallen kommen lassen wolle, was man, wieder nicht aus Pflicht, sondern ebenfalls aus nachbarlicher Freundschaft bewilligt habe und von ihnen sehr verdankt worden sei. Bezüglich ihres fernern Verlangens gebe man ihnen nun den Bescheid, daß man sie in Betreff des Leinwandgewerbes und der Schau durchaus bei dem verbleiben lasse, wie man andere Nachbarn in der umliegenden Landschaft der Eidgenossenschaft halte; da sie früher mit dem, was man ihnen nachbarlich zugestanden, zufrieden gewesen

erlassen wolle oder nicht. **cc.** Die Geleit- und Amtleute zu Koblenz beklagen sich abermals ernstlich, wie der Vogt zu Eglisau ihnen verwehre, mit den Schiffen aufwärts zu fahren, wie sie dort schwere Zölle und Geleite geben müssen, und im Rhein an der Landstraße „Blöcher“ und andere Hindernisse seien, welche sie sehr belästigen; sie bitten dringend um Abhülfe. Darauf ist verordnet, es solle Zürich den Landvogt zu Baden und die von Schaffhausen nach Eglisau berufen, um den Span wo möglich in Güte zu vertragen.

ff. Vor den Boten der XII Orte tragen die Abgeordneten von Appenzell vor, die von St. Gallen haben ihren Burgern und Kaufleuten verboten, Leinwandtücher, die an dem „Mal- und Ehrenzeichen“ derer von Appenzell gemacht worden sind, zu kaufen und neben der St. Galler Leinwand in fremde Länder zu führen. Umsonst sei auf zwei Tagen (16. Januar und 6. Februar), auf denen sich die von Appenzell hierüber beklagt und das Abschlagen des feilen Kaufs in Aussicht gestellt haben, den Parteien gütliche Vermittlung empfohlen worden. Da die von St. Gallen auf ihrem Verbote beharren, so rufen nun die von Appenzell die Eidgenossen gegen ihre Nachbarn dringendst um Recht an; denn zwischen den Parteien bestehe kein Bund, demgemäß sie einen andern Richter angehen könnten, als die Boten der XII Orte, die sie auch als Richter anerkennen und verlangen. Da die von St. Gallen früher sich ebenso erklärt haben, so sei verabschiedet worden, daß wenn die Parteien sich nicht gütlich vertragen, die Gesandten der Orte mit Vollmacht ihrer Obern auf diesem Tag zu Recht sprechen wollen. In weiterer Ausführung ihrer Klage bringen sie an: Nachdem einige ihrer Landleute den Gewerb mit den Leinwandtüchern angefangen, haben sie eine geschworne Schau errichtet und die Tücher, die daselbst als recht und gut erfunden werden, werden dann mit ihrem Ehrenzeichen versehen. Das benannte Verbot derer von St. Gallen gereiche ihnen nun zu großem Schaden. Umsonst habe man sich bei dem Rathe von St. Gallen um Aufhebung desselben verwendet, zumal die von St. Gallen ihre Leinwand auch zu Thunach (Thun), Rempten und anderwärts jenseits des Sees kaufen und verschleusen. Die von St. Gallen wollten das An- und Verkaufen der Appenzellertücher durch St. Galler nur so gestatten, daß diese Tücher der Schau von St. Gallen unterworfen und wenn sie für recht erfunden werden, mit dem St. Gallerzeichen versehen werden, wodurch aber das Zeichen derer von Appenzell verachtet und ihnen Schaden zugefügt werde. Sie bitten daher, die von St. Gallen gütlich oder rechtlich zur Aufhebung jenes Verbotes zu vermögen. Die Abgeordneten von St. Gallen antworten, sie haben die von Appenzell mit Bezug auf den Leinwandgewerb so halten wollen, wie sie alle umliegenden Nachbarn halten, wobei sie noch verbleiben. Seit langer Zeit her hätten ihre Vorfahren den Leinwandgewerb durch Fleiß und Ernst und mit Anwendung der Schau und anderem Nöthigen so aufgebracht, daß sie hierin den Preis und Vorzug vor andern Städten im Reich errungen und ihre Schau und ihr stets geführtes Zeichen solches Ansehen erlangt haben, daß sie an ansehnlichen Orten Zollfreiheit erhielten und für die Führung dieses Gewerbes und ihres Zeichens von Kaisern und Königen des Reichs gestreuet und begabet worden seien, wodurch dieser Gewerb nicht nur in ihrer Stadt, sondern auch in der Nachbarschaft, wo man sich ihres Zeichens bedient, je länger je mehr in Aufnahme gekommen sei. Darum hätten denn auch ihre Vordern, sie und ihre Nachbarn, sich nie eines andern Zeichens bedient. Als die von Bül und Bischofszell angefangen haben, rohe Leinwand zu kaufen, zu bleichen und die gebleichte denen von St. Gallen zu verkaufen, habe man das nur mit Anwendung der dortigen Schau und des dortigen Malzeichens gestattet, womit jedermann ganz zufrieden gewesen sei. So hätten auch seit Menschengedenken die von Appenzell zu ihrem großen Nutzen sich nur der Schau und des Zeichens von St. Gallen bedient. Erst vor fünf oder sechs Jahren haben die von Appenzell sich von der Bleiche und Schau der Stadt St. Gallen getrennt und eigene Bleiche und Zeichen, Reiß und Maaß eingeführt. Nachdem

sie einige Zeit gebleicht, hätten Landleute, insbesondere aber auch Rathsglieder und solche aus der Gesellschaft von Appenzell weiße Leinwand ab der Bleiche daselbst nach St. Gallen gebracht und verlangt, daß man diese unter Anwendung dortiger Schau und des Stadtzeichens den St. Gallern zu kaufen gestatte, was man nicht aus Pflicht, sondern wegen guter Nachbarschaft geschehen ließ. Nun aber wollen die Appenzeller ihre Leinwand unter ihrem Zeichen nebst Anwendung des St. Gallerzeichens und Beizug der geschwornen Bürger und Kaufleute, weil sie, wie es scheine, mit ihrem Zeichen allein nirgends hinkommen, zu Ehre und Credit bringen („den gewerb . . . mit irem zeichen, die, wie uns bedunken will, sy niendert hinbringen können, under dem schyn verbott des kaufs nebst ir stattzeichen und durch ire geschworne burgern und kaufliut in würde und eeren zebringen“). Das bringe aber dem Gewerbe von St. Gallen großen Schaden, wenn ihre Kaufleute Tücher mit einem andern „hieländischen“, als dem altgewohnten und überall bekannten Zeichen, zumal mit einem Zeichen aus so naher Gegend, verkaufen würden, weshalb sie dieses ihren Kaufleuten nicht gestatten können. Den diesfälligen Nachtheil würden auch die im Thurgau, Toggenburg, Rheinthal, in den Städten Arbon, Bischofzell und Wyl, die jährlich für das, was auf ihrem Boden wächst, von der Stadt St. Gallen über 100,000 Gulden baares Geld beziehen, sehr empfinden. Dabei wolle man das Zeichen derer von Appenzell und ihre aus fünfzehn oder sechszehn Männern bestehende Gesellschaft nicht schelten; aber sie können es nicht „versprechen und verthädigen“, weil es nicht Schau und Zeichen derer von St. Gallen, sondern derer von Appenzell betreffe. Sie bitten daher, sie mit solchen Neuerungen unangefochten zu lassen. Die Abgeordneten von Appenzell repliciren, eigene Bleiche und Schau haben sie deswegen eingeführt, weil ihnen ihre Tücher an der Bleiche und Schau zu St. Gallen „übel gestraft, es seye mit dem krebs oder das gar böß zeichen, etwan zu farbtüchern gemacht und etwan zerhown“ worden, die sie dann nicht verkaufen konnten, sondern selbst brauchen mußten. Wenn sie ferner die rohe Waare „von“ St. Gallen gebracht und das erste Mal oder Zeichen genommen hatten, mußten sie solche liegen lassen, bis die Waare ganz vollendet und das letzte Zeichen daraufgeschlagen war, obwohl man den Zoll und Anderes auszurichten erbötig gewesen sei. Wenn die von St. Gallen fürchten, daß die von Wyl, Bischofzell und andere ihrer Nachbarn neben dem St. Gallerzeichen auch ihr eigenes anwenden würden, wenn solches denen von Appenzell gestattet wäre, so glaube man, daß Appenzell, als ein Ort der Eidgenossenschaft, höher als jene zu betrachten und ihm fügllich zu gestatten sei, was man den erwähnten fremden Städten zulasse. Da ferner Appenzell denen von St. Gallen freien feilen Kauf gewähre, glaube es, daß auch St. Gallen gemäß den Bünden den Verkauf von Leinwand mit dem Appenzellerzeichen an seine Bürger und Kaufleute gestatten müsse. St. Gallen duplicirt, es beeinträchtige den von Alters her geübten freien und feilen Kauf in keiner Weise; jeder von St. Gallen könne in Appenzell Leinwand kaufen wie früher, nämlich mit Anwendung von Schau und Zeichen derer von St. Gallen; nun aber seien es die Appenzeller, die eben darauf dringen, daß man nicht bloß ihre Leinwand, sondern auch ihr Zeichen kaufen sollte, um solches in fremde Länder zu führen; sie hätten also durch solche Neuerung den feilen Kauf gestört. Daß man die Leinwand von Kempten, Isny und von anderwärts jenseits des Sees unter den dortigen Zeichen verkaufen lasse, bilde für Appenzell keinen Grund; denn die weiße oder gefärbte Leinwand von jenseits des Sees unterscheide sich so sehr von derjenigen, die diesseits des Bodensees bereitet werde, durch Schmäle, Gröbe oder Dünne, daß sie mit dieser nicht verwechselt werden könne und dem St. Gallerzeichen keinen Eintrag thue. Die Drohung derer von Appenzell, St. Gallen den feilen Kauf abzuschlagen, beschwere sie nicht stark; wegen der kleinen Gesellschaft, die das dortige Gewerbszeichen führe, werde man dieses nicht thun, oder aber dann von den Eidgenossen den Bünden gemäß gewiesen werden. Hierauf

2 $\frac{1}{2}$ Brtl.; Roggen 67 Mtr. 1 Mt. 1 Brtl. 1 Immi; Geld 1481 Pfd. 1 Schl. 1 D.; Wein 68 Fuder 25 Eimer 5 $\frac{1}{2}$ Maß. Ausgaben: Fäßen 88 Mtr. 1 Mt. 2 Brtl.; Kernen 299 Mtr. 3 Brtl. 4 $\frac{1}{2}$ Immi; Roggen 16 Mtr. 1 Brtl.; Haber 133 Mtr. 3 Mt. 3 Brtl.; Gerste 1 Mtr. 3 Mt.; Geld 1015 Pfd. 9 D.; Wein 39 Fuder 18 Eimer 28 Maß. Von der Restanz, die der Vogt schuldet, wurden 2 Fuder nachgelassen, weil zur Zeit, als Vogt Zumbrunnen dem jetzigen Vogt die Sache übergeben hat, einige Fässer höher geschätzt worden, als sie sind.

106.

Brunnen. 1542, 1. December.

Staatsarchiv Zürich: Acten Ennetbirgische Vogteien.

Es erübrigt uns nur folgendes Schreiben von obigem Datum der V Orte an Zürich, wobei immerhin fraglich bleibt, ob dessen Inhalt einziger Verhandlungsgegenstand der Conferenz gewesen sei.

Man sei berichtet, in den Vogteien Lauis, Luggarus und Mendris seien reiche Leute, die von den Armen große Quanten Wein kaufen, denselben einlegen und wahrscheinlich in das Herzogthum Mailand führen werden. Man wisse nun aber auch, daß „den unsern armen lüten“ von Seite des Herzogthums der feile Kauf abge schlagen sei, daher man dieselben von den Märkten diesseits des Gebiets werde speisen müssen, was dies- und jenseits zu großer Theurung führen müßte. Würde anderseits der Wein in angeführter Weise veräußert, so würde das zu doppeltem Nachtheil gereichen. Dem zu begegnen haben sich die Boten der V Orte, als die nächsten, denen diese Sache begegne, und weil die Angelegenheit keinen Verzug erleide, in Eile versammelt, zu verhindern, daß bis auf weitem Bescheid der XII Orte die Ausfuhr verweigert werde. Dabei sei einhellig beschlossen worden, dem Markgrafen von Guasti zu schreiben, er möge der althergebrachten Freundschaft und guten Nachbarschaft, die man hierseits aufrecht zu halten entschlossen sei, gedenken und daher den Eidgenossen und ihren Unterthanen (uns und den Unsrigen) Proviand und feilen Kauf nicht abschlagen. Das habe man vollzogen und werde die geforderte Antwort mittheilen, damit die XII Orte in der Angelegenheit sachgemäß handeln können. Dabei habe man allen Bögten geschrieben, den Vorkauf abzustellen und den Unterthanen die Ausfuhr nach Mailand bis auf weitem Bescheid zu untersagen. Das habe man in der Eile zum Besten Aller und nicht in Verachtung (der übrigen Orte) gethan; daselbe sei auch denen von Glarus, als nächsten Nachbarn, angezeigt worden. Besiegelt im Namen Aller mit dem Siegel von Schwyz.

Sollte etwa dieses Schreiben, trotz der nicht unerheblichen Zeitdifferenz, zu dem Abschied vom 7. November gehören?

107.

St. Gallen (?) Wyl (?). 1542, 1. December (Freitag nach St. Andres).

Stiftsarchiv St. Gallen: Doc. Abbat. Dieth. Vb. A. 105, f. 1.

Gesandte: Appenzell. Moritz Gartenhauser, Landammann; Sebastian Törig; Dias Zyblieben, des Raths und Landleute zu Appenzell. Abt St. Gallen. Othmar Gluser, Statthalter zu Wyl; Peter Eichhorn, Statthalter zu St. Gallen; Hans von Hinwyl, Gerichtsherr zu Elgow, Hofmeister des Gotteshauses St. Gallen; Wilhelm Blarer von Wartensee, Vogt auf Rosenberg; Sebastian Geisberg, Lehenvogt; Ulrich Ritz, Vogt auf Oberberg; Hans Gasler, Ammann zu Altstätten; Ulrich Meyer, Rath und Diener.

a. Dieser Tag wurde von Zürich angesetzt wegen der Mandate, welche den Eidgenossen von Basel und Andern von dem Procurator-Fiscus des kaiserlichen Kammergerichts zu Speyer zugekommen sind. Es finden sich deshalb Gesandte des Fürstbischofs Lucius von Chur, des Abtes Diethelm von St. Gallen, des Abtes von Disentis in Bünden und Rathsboten von Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Mülhausen ein, und eröffnen die Mandate, welche besagen, daß die Geistlichen, weil sie die geforderte Summe zur Erhaltung des Kammergerichts und ihre Hülfe gegen die Türken nicht geleistet und darin ungehorsam gewesen, bei Verlust ihrer Regalien und Freiheiten, die sie von römischen Kaisern und Königen haben, die Steueranlage sowie 2 Mark löthigen Golbs als Strafe und die erlaufenen Kosten entrichten, und die vier Orte auf den festgesetzten Termin vor dem Kammergericht erscheinen sollen, um zu vernehmen, wie sie durch ihren Ungehorsam in die Acht verfallen seien etc., und daß, ob sie sich stellen oder nicht, das Gericht auf Anrufen des Fiscals im Rechten fürfahren werde. Diese Mandate hat man mit Mißfallen gehört und daher die Mißsiven hervorgehoben und verlesen, welche man dieser Auflage wegen im letzten Jahr an Kaiser und König, Kurfürsten, Reichsstände und Kammergericht zu Speyer erlassen hat, und demnach an alle ernstlich geschrieben, man hätte sich nach dem (letzten) Schreiben des Königs solcher Mandate gar nicht versehen, sondern erwartet, daß man gnädiglich in Ruhe gelassen würde, weil man von Kaisern und Königen von solchen ausländischen Gerichten und namentlich von Kammergerichtsprocessen befreit worden sei; man werde mit der Hülfe Gottes einander dabei handhaben und schützen und sich nicht davon drängen lassen; man habe auch dem Bischof von Chur und den Prälaten befohlen, weder die Auflage zu bezahlen noch vor dem Kammergericht zu erscheinen, und bitte dringend, sie mit Acht zu verschonen und uns bei unsern Freiheiten und altem Herkommen bleiben zu lassen; sonst würde man auf Mittel denken, sich vor solchem Schaden zu sichern; man erwarte von allen Seiten schriftliche Antwort. **b.** 1. Da die ennetbirgischen Bögte schreiben, wie allerlei Rüstungen im Herzogthum Mailand vorgehen, das Schloß Arona, der Langensee und andere Plätze besetzt werden, und Gerüchte umgehen, es gelte den Luggarnern, so wird ihnen erwidert, sie sollen fleißig kundschaffen und an die nächsten Orte berichten, was sie erfahren. 2. Sie melden ferner, daß das Geschütz nicht gerüstet und weder Steine noch Pulver vorhanden seien; sie möchten wissen, ob man ihnen das Nöthige zuschicken wolle. Heimzubringen. **c.** Da der Marquis del Guast die Sperre wieder aufgehoben hat, so wird den Bögten befohlen, den freien Kauf in gleicher Gestalt zu öffnen, den Wein ausgenommen, weil derselbe einige Jahre liegen darf; sie sollen mit allem Ernst verhüten, daß solcher hinabgeführt oder verkauft werde. **d.** Weil der Hauptmann zu St. Gallen bisher keine eigene Behausung gehabt, sondern aus den Bußengelbern, die den Orten verfallen, eine Wohnung verzinst hat, so macht jetzt der Abt von St. Gallen das Anerbieten, die Hälfte zu geben, wenn dem Hauptmann ein eigenes Haus zu Wyl gekauft würde. Heimzubringen. **e.** Der (abgetretene) Hauptmann von St. Gallen, Hans Konrad Escher von Zürich, gibt Rechnung über die Bußen; jedes Ort erhält 115 Gl. (der Gulden zu 16 Bz., die Krone zu 25 Bz., der Dickpfennig zu 21 Etch-Kreuzer). **f.** Die Gesellschaft von der Trinkstube zum Löwen in Dießenhofen schreibt, daß ihre Fenster ganz schadhaft seien; da der Herrschaft von Oesterreich Wappen darin gestanden, so bitten sie nun, es möchten die neun Orte ihre Ehrenwappen schenken, was sie unterthänig verdienen wollen. Heimzubringen. **g.** Ein „Gesandter“ des Ammanns Bogler bittet, da er alt sei und hinfort „auf der Grube gehe“, und viele Kinder hinterlasse, damit denselben niemand vorhalten könne, daß ihr Vater nicht in seine Heimat habe kommen dürfen, auf das dringendste um die Erlaubniß, im Rheinthale ein- und auszugehen; er begehre damit nicht, sich häufig dahin zu setzen. Dieses Gesuch empfiehlt Burgermeister Haab, indem er anzeigt, daß Bogler viele

Frauenfeld sollen in allanderweg in Kräften verbleiben und diese Erläuterung weder den Obern an ihrer Herrlichkeit in der Landgrafschaft Thurgau, noch den Geistlichen, Edlen und Gerichtsherren an ihren Freiheiten und Gerichten nachtheilig sein. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Jacob a Pro, auf 23. März (Freitag vor Mariä Verkündigung) 1543.

St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede, f. 42 („den brief in registerweis gemacht“). — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede, S. 772. — Kantonsbibl. Thurgau: Landbuch anno 1649, S. 165.

II. Ebenfalls vor den Gesandten der X Orte eröffnen die genannten Kläger (mit Ausnahme von Heinrich von Ulm zu Griesenberg) im Namen der Gerichtsherren, Edelleute und gemeiner Landgrafschaft Thurgau: Früher sei es der Brauch gewesen und ergebe sich aus einigen Verträgen und Abschieden, daß der Friedbruch mit Worten und dergleichen, auch das Rücken über Frieden, ohne daß dabei jemand geschlagen, gehauen oder gestochen wird, mit 15 Gulden und das Friedeverlagen mit 5 Gulden bestraft worden sei, von welchen Strafen die Hälfte dem Landvogt und die Hälfte dem Gerichtsherrn, in dessen niederm Gericht die betreffende Buße verschuldet worden, zugekommen sei. Nun sei man berichtet worden, daß die Landvögte den Befehl erhalten haben, solche Uebertretungen als Malesiz zu behandeln, was wirklich an einigen Orten so erfolgt sei. Daß sei nicht nur den Rechten, dem Herkommen und den Verträgen der Gerichtsherren entgegen, sondern bedrücke auch den gemeinen armen Mann, der nun anstatt mit einer bestimmten Geldstrafe mit Verlust der Ehre und Bezahlung einer hohen Geldsumme gebüßt werde; sie bitten daher um Wiederherstellung des Alten. Andernfalls müßten sie, gestützt auf den Artikel 13 des Vertrags von Zürich (Abschiede Bd. III, Abthl. 2, S. 468, Note zu **g**, letzter Satz, in unserm Abschied wörtlich wiederholt) die Sache vor ein unparteiisches Landgericht oder vor einen gleichen Richter zur rechtlichen Erläuterung kommen lassen. Die Gesandten erkennen: Es bleibt bei den Artikeln 5 und 6 des Vertrages von Zürich (Abschiede Bd. III, Abthl. 2, S. 461, der 7. Art. und S. 468, Note zu **g**, der neue Artikel wegen Friedbruch mit Worten ist in unserm Abschied wörtlich angeführt). Dabei wird erläutert: Wenn jemand den Frieden bricht mit Ganz- oder Halbausziehen, Steinaufheben, er werfe oder nicht, ebenso wenn einer über Frieden einen aus seinem Haus ladet, das Alles soll Friedbruch mit Werken sein und heißen und die Buße einzig den Orten zufallen. Es siegelt Jacob a Pro, Landvogt zu Baden, den 15. März 1543.

St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede, f. 105. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede II, S. 861 und Thurgaubuch W, f. 129. — Kantonsbibl. Thurgau: Abschiedbuch S. 352 und Landbuch anno 1649, S. 177.

dd. Auf dem letzten Tage hat der alte Hauptmann zu St. Gallen, Hans Konrad Escher, des Raths zu Zürich, angebracht, da der Hauptmann zu St. Gallen keine Behausung habe, worin sein Weib und seine Kinder wohnen könnten, so habe der Abt sich erboten, wenn die Schirmorte dem Abt eine Behausung kaufen würden, so wolle er die Hälfte hieran bezahlen. Die seither eingeholte Instruction der Obern geht nun dahin: Da der Hauptmann ein Diener des Abts ist und die Obern der Orte hievon wenig Nutzen haben, andererseits das Gotteshaus durch die Gnade Gottes in hohen Ehren und bedeutendem Vermögen steht, so möge der Abt dem Hauptmann eine Behausung kaufen, da er dieses besser als die Orte zu Stande bringen könne. Da man vernommen hat, daß die Frau des alten Kanzlers zu Wyl gestorben und ihr Haus dem Abt zu Fischingen ledig gefallen sei, so haben die IV Orte diesem Abt geschrieben und ihn freundlich gebeten, dieses Haus den jeweiligen Hauptmann bewohnen zu lassen. Würde der Abt von St. Gallen diesem Gesuche beitreten und wenn es um (eine Entschädigung?) zu thun wäre, dieselbe auszurichten bereit sein, so glaubt man, der Abt von Fischingen werde diese Bitte nicht abschlagen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta varia sub Diethelmo Ab. A, 106, S. 217.

ee. Verhandlung in Betreff des Zolls zu Toulouse; siehe Note.

146.

Lucern. 1543, 20. August (Montag vor Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allg. eidg. Absch. M. 1, f. 187.

Tag der V Orte.

a. Pannermeister Wirz von Obwalden eröffnet, seine Obrigkeit habe diesen Tag angefetzt, weil sie aus dem letzten Abschied zu Baden ersehen, daß dem König von Frankreich drei wichtige Artikel nachgelassen worden, ungeachtet der früher gefaßten Beschlüsse, die Knechte nur gemäß der Vereinung zu erlauben; daß er nämlich die Hauptleute nur aus den Orten und nicht von den Zugewandten nehme, auch kein wälscher Hauptmann Eidgenossen führen dürfe, die Knechte in der Eidgenossenschaft gemustert und monatlich mit 4½ Gulden rheinisch, nicht bloß mit 3 Kronen, bezahlt werden. Für diesmal lasse sich die Sache nicht ändern; aber für die dem Gerücht nach weiter bevorstehenden Ausbrüche sollte man sich den armen gemeinen Knechten zu gut strenge an die Vereinung halten, die verschriebene Pflicht erfüllen, dagegen dem König nichts erlassen, was er schuldig sei; das sollte ihm bei Zeiten angezeigt werden, damit man sich nicht wieder entschuldigen könne, die Knechte seien schon fort, es sei zu spät, ihnen nachzuschreiben zc. Obwalden habe erwartet, daß die Sache den andern Orten so weit zu Herzen ginge, daß eines den Tag ausschriebe; bisher sei es der Eidgenossenschaft immer von Vortheil gewesen, bei der Vereinung zu bleiben; wo man sich aber bisweilen „darüber verschossen“, habe man es entgelten müssen. Es bitte daher, seinen Schritt in Gutem aufzunehmen. Uri hat keinen Boten geschickt, sondern zeigt durch eine Missive an, daß auf das Schreiben von Unterwalden ein gefessener Rath am Sonntag vor Bartholomäi den Abschied gänzlich bestätigt habe, weil doch darin gesagt sei, daß solches nicht mehr geschehen soll. Da der König den Anfang gemacht habe, so finde der Rath nicht gut, ihn nachträglich zu hindern; „dann sy der handel glych anschnöcke, des künigs sach unser sach sin.“ Auch Schwyz hat keinen Boten hier und meldet nur schriftlich (an Lucern), es habe wohl von Unterwalden die Anzeige empfangen, daß es einen Tag ausgeschrieben, aber nicht wohin; darum wisse es keinen Boten zu senden; es erachte übrigens nicht für nöthig, nach dem Abschied von Baden über die Sache weiter einzutreten; wenn sich aber etwas zutragen sollte, was für die ganze Eidgenossenschaft wichtig wäre, so wolle Schwyz es keineswegs hindern, sondern Alles erstatten, was frommen Eidgenossen gezieme. Ammann Ruffi von Nidwalden eröffnet seine Instruction: Da man nicht wisse, was Obwalden vorbringen werde, so habe er Auftrag, daß selbe in den Abschied zu nehmen. Der Statthalter von Zug hat denselben Befehl. Lucern erklärt durch Schultheiß von Wyl und die ihm Zuverordneten: es bleibe bei dem Abschied von Baden, da derselbe vorsehe, daß in den drei Artikeln nichts vergeben sei; es habe seinen Hauptleuten die ernstlichste Weisung ertheilt, nicht weiter als gemäß der Vereinung zu ziehen, und nehme an, die andern Orte werden das auch gethan haben. Pannermeister Wirz erwiedert in langer Rede, er wünsche diese mündlichen und schriftlichen Antworten in den Abschied zu erhalten; Obwalden habe in treuer Absicht gehandelt und hoffe, daß man seiner Warnung in Zukunft eingedenk sei. **b.** Der Bote von Lucern bringt vor, es seien bei dem letzten Auszug nach Frankreich viele Knechte ohne Urlaub und Pässe heimgelaufen; darum beantrage er, von jedem Ort besonders oder gemeinsam zu schreiben und den Knechten solches vorlesen zu lassen, daß bei schwerer Strafe keiner sich unterstehe, ohne Urlaub und Paß von seinem Hauptmann heimzukommen. **c.** Statthalter Burdach von Unterwalden zieht an, wie die Boten auf der letzten Jahrrechnung zu Luggarus, zuwider

haben und kein Geld gebrauchen dürfen, an dem Andere Antheil haben, sondern es soll jeder für sich selber handeln. So darf keiner da, wo er zu Markt ist, wenn er zu wenig Geld hat, Geld entlehnen, sondern er soll nur für so viel kaufen, als er Geld auf den Markt bringt. 4. Dem Artikel, daß kein „Kornpfragner“ Korn kaufe, das nicht auf dem Markt gegenwärtig vorhanden ist, wird beigefügt, daß bei Uebertretungen dieser Vorschrift die Obrigkeit, in deren Gebiet der Kauf geschieht, den Käufer und den Verkäufer nach Gestalt der Sache bestrafen wolle. 5. Die Verordnung schreibt vor, wie diejenigen, welche nicht Kornpfragner sind, Dinge kaufen dürfen. Es wird nun bestimmt, daß solche Dingskäufe vom Käufer und Verkäufer ohne etwas zu verschweigen dem verordneten Marktverfeher angezeigt werden sollen. Würde hierin Gefahr gebraucht, so sollen beide Theile bestraft werden. 6. Im Uebrigen bleibt es bei der frühern Ordnung, die von den Städten fleißig vollzogen werden soll. 7. Keine Stadt soll aus sich selbst an dieser Verordnung etwas ändern; glaubt eine diewalls Beschwerden zu haben, so soll sie hierüber den Rath zu Constanx berichten; der beruft dann die übrigen zu einer gemeinsamen Berathung. 8. Niemand soll sich mit der Kornpfragerei befassen ohne Vorwissen und Erlaubniß seiner Obrigkeit. Wem diese den Kornhandel bewilligt, dem soll die Ordnung vorgelesen und er zu deren Beobachtung ermahnt werden. Das soll auch gegen jene beobachtet werden, die jetzt im Handel sind. 9. Uebertretungen der Ordnung werden von derjenigen Obrigkeit, unter welcher sie erfolgen, an den Betreffenden je nach Verhältniß der Sache an Leib und Gut bestraft. 10. Jede Obrigkeit bezieht ihren Marktverfehern fleißige Aufsicht zu haben, Uebertretungen anzuzeigen und die Betreffenden durch Gefängniß, Gelübde oder sonst anzuhalten, daß sie sich vor dem Rathe stellen und daselbst die Strafe erwarten. Dabei soll das Korn, bezüglich dessen die Ordnung übertreten worden ist, in Beschlag genommen („verlegt“) werden. Es steht dann an dem Rathe, was er diewalls verfügen wolle. 11. Diese Beschlüsse werden an die Obrigkeiten heingebracht. Jede Stadt berichtet bis St. Andreas (30. November) den Rath zu Constanx, ob sie dieselben angenommen habe oder nicht. 12. Wenn diese Ordnung gemeinsam angenommen wird, so soll der Rath von Constanx dieselbe mit einem Schreiben, das abgeschrieben den Boten mitgetheilt worden ist, denen von Appenzell, Zürich, Chur, St. Gallen, Feldkirch, Bischofszell, Arbon, dem Abt von St. Gallen, den Landvögten im Thurgau und Rheintal, nach Wyl und Bregenz übermitteln. **B.** Die Boten wissen ihre Obern zu berichten, was in Betreff der Rebstecken, „Huwen“ (?), Bretter und andern Holzkaufes, wodurch diese Landschaft sich beschwert findet, geredet worden ist. Die Obern sollen an Constanx berichten, ob man deswegen einen Tag halten wolle, oder was sie sonst zu thun beglauben.

160.

Bern. 1543, 1. und 3. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 286, S. 248; Instructionsbuch D, f. 137.

I. (1. December.) Bernhard Meyer und Blasius Schölki als Gesandte von Basel tragen vor dem Rathe zu Bern vor, ihre Obern seien sehr erfreut gewesen, daß die von Bern den in Folge der Verhandlung vom 24. Juli 1543 umgearbeiteten Genfervertrag angenommen haben und hätten gerne gesehen, wenn Seitens derer von Genf daselbe geschehen wäre. Statt dessen haben aber dieselben eine wälsche Dolmetschung des Abschiedes und weitere Erläuterung desselben verlangt. Man habe sie abgewiesen und ermahnt, den Abschied anzunehmen,

gebracht worden, von wo er sich durch Bezahlung einer Summe wieder befreien konnte, angekommen und gehe zum König, ihn zu berichten, wer den Mord vollführt habe. Man möge hieraus die ehrbare Handlungsweise des Kaisers und seiner Anwälte erkennen. 4. Der König wisse, wie der Kaiser auf dem Reichstage zu Speyer gegen ihn und vielleicht auch gegen die Eidgenossen handle und einen Angriff auf das Königreich vorhabe. Aber mit Gott und der Hülfe seiner Freunde, von denen die Eidgenossen die „fürnemsten“ seien, hoffe er, daß der Kaiser, der keinen Frieden wolle und die Botschaft des Königs, dem nichts lieber wäre, als Friede und Ruhe, nicht anhöre, nicht mehr Frucht und Ruhm als bisher davontrage. 5. Der König versichere endlich die Eidgenossen der Hülfe seiner Person und seiner ganzen Macht für den Fall, daß der Kaiser oder Andere etwas Feindliches wider sie unternehmen sollten. Die Eidgenossen mögen daher die Freundschaft des Königs betrachten und seinen Feinden, die auch ihre Feinde seien, keinen Glauben schenken.

St. A. Zürich: Bei diesem Abschied. — St. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede KK, p. 309. — L. A. Schwyz: Abschiede. — St. A. Freiburg: Babilische Abschiede Bb. 14, nach dem Abschied vom 14. December 1544. — Auch beim Schaffhauser Abschied.

Zu **k.** Diese Erinnerung steht auch im Schwyzer Abschied und wird daher Lucern nicht allein betreffen.

176.

Sidstensteig. 1544, 5. Mai (Montag nach Maitag).

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta et Doc. misc. 1535—50; Copialbuch der Statthalterei Bvl, f. 327.

Der Statthalter (zu Bvl) und die Gesandten von Schwyz und Glarus sprechen in Betreff eines Streites zwischen der Gemeinde („Gegni“) im Thurthal (und) gemeinen Alpgenossen und Hintersäßen in der Grafschaft Toggenburg anbelangend die unbestoßenen Alpen gütlich Folgendes, in der Meinung, daß jeder Theil innert acht Tagen sich erkläre, ob er diesen Spruch annehmen wolle oder nicht: 1. Die aus dem Thurthal sollen die Alpgenossen, welche das Alprecht in den unbestoßenen Alpen von Vater oder Mutter, Mann oder Frau ererbt haben, sie seien Hintersäßen oder nicht, dasselbe nutzen lassen, wie von Alters her. Würde aber jemand aus der Grafschaft Toggenburg wegziehen und anderswo haushäblich sein und Burg- und Landrecht annehmen, der soll an den genannten Alpen keinen Genuß mehr haben. Wenn aber der Betreffende wieder zurückkehrte und in dem Land sich wieder haushäblich machen würde, so soll er das vom Vater oder der Mutter ererbte Alprecht wie vorher benützen können. 2. Auch die Hintersäßen, welche das Alprecht von ihren Ehefrauen ererbt haben, sollen dasselbe wie andere Alpgenossen in Ziemlichkeit nutzen und nießen mögen. Würde aber der Landvogt und Landrath wahrnehmen, daß hierin Betrug („Gefährlichkeit“) getrieben würde, so sollen die Betreffenden bestraft werden; in schwereren Fällen hat man das Recht, sie fortzuweisen. 3. Die neuen von den Thurthalern aufgerichteten Briefe sollen null und nichtig sein, dagegen die alten Alpbrieife in vollen Kräften verbleiben und zu gemeinen Händen gelegt werden. 4. Wenn sich fürder dergleichen die Alpen betreffende Streitigkeiten erheben, so sollen gemeine Alpgenossen durch die Alpmeister zusammenberufen werden und sich stattdlich darüber berathen, und was hiebei unter ihnen das Mehr wird, bei dem soll es bleiben und die Minderheit soll sich demselben ohne Widerspruch unterziehen. 5. Was in diesem Streit mit Reden, Briefen, Abschieden und Rathen bei dem Abt oder zu Schwyz und Glarus geschehen ist, soll niemand's Ehre nachtheilig sei. Bei künftigen Streiten soll derjenige Theil, der an dem andern zu fordern hat, denselben vorladen. Jede Partei trägt ihre Kosten an sich; die Kosten für die vier Gesandten beider Orte und ihre Knechte sollen die aus dem Thurthal und die Hintersäßen, jeder Theil zur Hälfte, vergüten. Das Alles soll dem Abt, den Boten beider Orte, den Freiheiten, Rechten, Briefen und Siegeln gemeiner Landleute unschädlich sein.

Befehl zugehen lassen: Das Haus Oesterreich sei mit der Stadt Rotweil in einer Vereinung gestanden für eine Anzahl Jahre, die nun abgelaufen seien. Da man nicht wisse, ob Rotweil diese Vereinung auf ewig oder für eine Anzahl Jahre oder gar nicht zu erneuern begehre, die genannte Vereinung aber beiden Theilen zum Guten gereicht habe, so mögen die von Rotweil sich entschließen und der Regierung zu Innsbruck Bericht geben, wessen sie diesfalls gesinnet seien, damit man dem König hierüber Mittheilung machen könne. Auf dieses habe der Rath von Rotweil dem von Landau geantwortet, man habe hierüber noch nichts berathschlaget, wolle aber mittlerweile eine gebührliche Antwort ertheilen. Da nun der Bund mit den Eidgenossen bedinge, daß die von Rotweil nach Auslauf der Vereinung mit dem Hause Oesterreich keine andere eingehen sollen, was man wirklich beabsichtige, so sollen die Boten um Rath bitten, was die von Rotweil in dieser Angelegenheit zu thun und zu lassen haben. Man antwortet ihnen, die Boten seien hierüber ohne Instruction, wollen aber die Sache in den Abschied nehmen. Um aber denen von Rotweil besser rathen zu können, erbitte man sich schriftliche oder mündliche Aufklärung über die Einung mit dem Hause Oesterreich. Es wird jedem Boten eine Abschrift derselben mitgetheilt. Auf dem nächsten Tag soll Antwort ertheilt werden. **b.** Christoph von Landenberg hat geschrieben, er vernehme von glaubwürdiger Seite, daß seine Mißgönner ihn bei den Eidgenossen verunglimpft haben, so daß die Obern der Boten ihm sehr ungünstig gestimmt seien. Er sei ganz schuldlos und wisse nicht, daß er jemand beleidigt hätte; man möge daher solchen Gerüchten keinen Glauben schenken. Er bitte, ihm auf den nächsten Tag ein freies sicheres versprochenes Geleit zu geben, dann wolle er sich zur Genüge verantworten. Es werden nun die Gesandten von Rotweil gefragt, ob der von Landenberg mit ihnen gänzlich vertragen sei. Sie antworten, der Handel stehe so, wie er veranlaßt worden; später sei in der Sache nichts mehr gethan worden. Auf dieses hat man das Begehren des von Landenberg in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage darüber zu antworten. **c.** Die Gesandten von Zürich ziehen an, wie deutsche und wälsche Krämer vielerlei Betrug mit dem „Saffer und Pulver“ begehen, indem sie diese beiden Specereien mit Lorbohnen und Anderm mischen. Dabei eröffnet Schultheiß Fleckenstein von Lucern, daß man dort eine bessere Probe für die beiden genannten Specereien eingeführt habe. Ebenso wird erwähnt, daß zu Basel das beste Pulver, bei geschwornem Eid, gemacht werde. Es waltet daher die Meinung, es sollte in gemeiner Eidgenossenschaft eine Probe und gute Währschaft beider Specereien gemacht und gehalten, und alle fremden Krämer, die mit solchem falschen Pulver haufiren, gänzlich abgestellt werden. Heimbringen; Antwort auf nächstem Tag. **d.** Die Boten von Bern fordern instructionsgemäß Antwort auf die schon zum zweiten Mal in den Abschied genommene Frage, wessen sich die von Bern zu den Eidgenossen überhaupt und zu jedem Ort insbesondere zu versehen hätten, wenn sie der neugewonnenen savoyischen Lande wegen angefochten werden sollten. Nachdem sie gehört, wie Kriegsvolk gerüstet werde, um Genf oder die Unterthanen von Bern in dem neugewonnenen Land zu überfallen, haben sie alle Orte um getreues Aufsehen gebeten und Antwort auf die benannte Frage gefordert. Hierauf hätten die von Uri und Schwyz ihnen geschrieben, alle übrigen Orte aber mündlich angezeigt, sie werden auf dem nächsten Tage Antwort ertheilen. Ihre Herren haben den Gesandten nun aufgetragen, diese Antwort ernstlich zu verlangen und bei der Eröffnung derselben (Seitens der einzelnen Orte) nicht auszutreten, sondern sitzen zu bleiben. Hierauf werden die Boten von Bern ersucht, den Ausstand zu nehmen, wobann man sich berathen werde, ob sie bei Eröffnung der Antworten anwesend sein sollen oder nicht. Als man sich dann hierüber berathen, hat man gefunden, es sei bisher nicht gebräuchlich gewesen, in Fällen, in denen ein Ort von gemeiner Eidgenossenschaft etwas verlangte, die Gesandten dieses Ortes bei der Eröffnung der Meinungen sitzen zu lassen, weßhalb sich nicht gebühre, eine Neuerung einzuführen. Es werden

Betreffende geredet hätten; wenn es aber ein Anderer geredet habe, so sei ihm das von der Obrigkeit nicht aufgetragen worden und habe dieselbe niemand deswegen zu antworten, sondern man möge diesfalls den Betreffenden rechtlich darum besuchen. Auf dieses bemerken die Boten der übrigen Orte gegenüber Solothurn, da die von Unterwalden anzeigen, daß die betreffende Rede weder dem Ammann noch sonst jemand aufgetragen worden sei und daß sie nicht finden können, daß ein Anderer so gesprochen habe, ansonst sie gegen denselben das Recht ergehen lassen würden, so sei zu entnehmen, daß die von Unterwalden die von Solothurn nicht mißachten, sondern für fromme treue Eidgenossen halten; man bitte daher Solothurn, diese Sache ruhen zu lassen. Das hat der Schultheiß von Solothurn heinzubringen angenommen. **s.** Die vier Boten, welche bei dem Markgrafen von Guasti in Mailand gewesen, berichten, derselbe habe unter Anderm geredet, der Vogt zu Mendris habe von seinen Amtsleuten 40 Kronen genommen, um ihnen einen gefangenen Banditen auszuliefern, dann aber denselben laufen lassen. Hiergegen habe sich Niklaus von Wyl von Lucern, dormaliger Vogt zu Mendris, vor den benannten Boten verantwortet, er habe nie einen Banditen im Gefängniß gehabt. Derselbe hat nun auch auf diesen Tag geschrieben und ist überhin von Schultheiß Fleckenstein im Namen derer von Lucern in Schutz genommen worden. Auch der Gesandte derer von Bern, die den frühern Vogt in Mendris hatten, eröffnet, derselbe sei auch unschuldig. Da man annimmt, der Markgraf habe das Betreffende zur Schmach der Obern und ihrer Vögte geredet, so soll das jeder Bote heimbringen, zu erfahren, ob etwas an der Sache sei, oder ob der Marquis Unwahrheit vorgegeben habe. Auf dem nächsten Tag soll hierüber Bericht gegeben werden. **4.** Als beschlossen wurde, daß es bei dem zwischen den Saggyten und Franz von Pura erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, wollte Schultheiß Fleckenstein von Lucern in dem Beschlusse nicht begriffen sein, sondern behielt sich vor, die Sache vorerst an seine Obern zu bringen, an deren Zustimmung er zwar nicht zweifle und deren Meinung dann dem Landvogt zu Baden mitgetheilt werden könne. Man hat ihm auf dieses eröffnet, es sei bisher Brauch gewesen, daß unter gemeinen Eidgenossen in Sachen, die Leib, Ehre und Gut betreffen, vorbehalten den Landfrieden, es bei dem Mehr sein Verbleiben habe und sich niemand ausschließen könne, weshalb denn auch beschlossen wurde, der Landschreiber soll im Namen der XII Orte den Urtheilbrief schreiben und der Landvogt ihn besiegeln und aufrichten. Auf dieses zeigte Fleckenstein den genannten Amtsleuten an, sie sollen den Brief nicht fertigen, bis er weitem Bescheid ertheile, oder dann sollen die von Lucern in dem Brief nicht genannt werden. Die Boten der übrigen Orte sind hiemit unzufrieden und meinen, weil ein Mehr erfolgt sei, solle der Brief ausgerichtet werden. Wenn bisher ein Bote sich in eine Sache nicht einlassen wollte, habe man ihm das in seinen Abschied gestellt, aber nichtsdestoweniger sei das Mehr vor sich gegangen und die Urtheilbriefe im Namen aller Orte errichtet worden. Wenn es so weit komme, daß bei einem erfolgten Mehr sich ein oder zwei Orte in den Briefen nicht wollen nennen lassen, so sei das Mehr gebrochen; in diesem Falle müßte man auch nicht so viele Kosten haben um zusammenzukommen, sondern es könnte jedes Ort seine Meinung in einer Mißive mittheilen. Gerade in dieser Angelegenheit hätten einige Boten auch nicht mit der Mehrheit gestimmt, lassen es aber dennoch bei dem Mehr verbleiben. Es wird daher nochmals in Schultheiß Fleckenstein gedrungen, daß er den Urtheilbrief aufrichten lasse; man wolle ihn bei seiner Obrigkeit verantworten, daß er bei seinem Auftrage geblieben sei. Als der Schultheiß auf seiner Meinung beharrt, wird dem Landvogt und Landschreiber befohlen, den Urtheilbrief zu schreiben und zu besiegeln, in der Hoffnung, die von Lucern werden nichts hiergegen haben, sondern gütlich bei dem alten Brauche verbleiben. Für den gegentheiligen Fall soll jeder Bote auf den nächsten Tag Instruction mitbringen, was weiter zu thun sei, damit ein Mehr das Mehr bleibe. **11.** Der päpstliche Bot-

seien ihm vom Zoller (der Stadt) 4 D. Zoll gefordert worden. Ungeachtet der Knecht sich darauf berufen habe, daß das Pferd in der „Fryheit“ gekauft worden sei, sei der Zoller auf seiner Forderung bestanden, worauf der Knecht, unter Vorbehalt der Rechte seines Herrn, ihn bezahlt habe. Der Abt glaube nun, solches sei den Sprüchen und Verträgen zuwider und die von St. Gallen sollten von dieser Forderung zurücktreten.

2. Vor Zeiten und Jahren seien die Dienstboten, Hof- und Gotteshausleute des Abts in der Stadt zu Hintersätzen angenommen worden und haben daselbst gewohnt; ebenso Bürger der Stadt zur Sommerszeit außerhalb auf der Landschaft des Abts. Nun vernehme derselbe, daß einigen seiner Leute, die den Hintersitz in der Stadt begehrt haben, derselbe abgeschlagen worden sei. Das veranlasse den Abt, auch die Bürger in seiner Landschaft nicht sitzen zu lassen. Wenn aber Einer in des Abts Landschaft eigene Güter habe, und daselbst seine „Lust“ suche, das sei ihm gestattet, doch dürfe er keine eigene Hausräume („husräche“) haben, sondern soll zu essen und zu trinken in eine Taserne gehen. Uebrigens sei der Abt des Willens, Sprüche und Verträge zu halten und wie seine Leute in der Stadt gehalten werden, also wolle er auch die Bürger auf seiner Landschaft halten. Der Rath antwortet: 1. Den Zoll wolle man dermalen bestehen lassen wie er stehe und später weiter darüber nachdenken; immerhin sollen Sprüche, Briefe und Siegel, die den Zoll betreffen, aufrecht erhalten bleiben. 2. Vor Jahren sei man allerdings gewohnt gewesen, den Dienstboten, Hof- und Gotteshausleuten des Abts den Hintersitz auf gewisse Zeit zu gewähren. Dazumal aber seien diese Leute den Geboten und Verboten derer von St. Gallen gehorsam gewesen. Seither habe sich die Aenderung im Glauben zugetragen. Da nun der Vertrag von Wyl besage, daß jeder Theil den andern bei seinem Glauben belassen solle, so könne man den Hintersitz nicht mehr aufrechterhalten, weil diejenigen, welche ihn begehren, von ihrem Glauben nicht abgehen wollen. Mit der Zeit werde das „och dannen gan“; immerhin wollen die von St. Gallen ihr Recht vorbehalten haben. Betreffend den Hintersitz ihrer Bürger auf der Landschaft des Abts bei eintretenden Zufällen, z. B. bei sterbenden Läufern, oder wenn ein Bürger sonst eine Zeit lang auf seine Güter gehen oder sich des Vergnügens oder anderer Ursachen wegen zeitweilig dort aufhalten wolle, glaube man, der Abt werde das nicht abschlagen, wie dieses auch Seitens der Stadt gegen seine Angehörigen, z. B. Ludwig Zollikofer, Ulrich Meyer, des Gerungs Tochtermann, und Andere in diesem Sinne gehalten worden sei. Man nehme an, der Abt werde beobachten, was zu guter Nachbarschaft diene und insbesondere auch, was die Bürger seinen armen Gotteshausleuten jetzt in dieser großen Theuerung Gutes erwiesen haben.

285.

Bern, Basel. 1546, c. 5. bis c. 10. Mai.

Verwendung für die Evangelischen in Frankreich bei den evangelischen Städten der Eidgenossenschaft.

Es erübrigen folgende Acten:

1546, 5. Mai. Bern an Straßburg. Vor dem Rathe zu Bern sei Peter Biret, Prädicant zu Lausanne, erschienen und habe vorgetragen, wie die armen Christen in der Provence abermals große Verfolgung leiden und deswegen Hülfe und Trost suchen müssen. Sie hätten deswegen an Johann Calvin geschrieben, daß er allen Fleiß anwende und vor die von Bern gelange, damit sie ihnen gegenüber dem König von Frankreich beholfen und berathen seien. Diese Mission habe Calvin übernommen, sei aber an der Ausführung derselben durch Krankheit verhindert worden und habe sie dann dem Wilhelm Farel, Prädicant zu Neuenburg, übertragen. Der aber

zu tragen haben, eher Ursache zu klagen hätten, als die Gäste, so werde niemand der Stadt zumuthen, jene besser zu halten als die eingekessenen Bürger. Wenn aber die Gotteshausleute ihre weiße und ausgemachte Leinwand, die anderswo, zu Appenzell, Bischofszell oder Wyl gewalcht und gebleicht worden ist, anherbringen und an der Stadt Schau kaufen oder sie denen von St. Gallen oder Andern ab der Stadt Schau zu kaufen geben, da wolle man sich (so lang es der Stadt gefällig sei), mit dem einzig in Betreff des Kaufens und Verkaufens bestehenden Zoll, nebst dem Malzeigengeld, wie bei der rohen Schau begnügen, wie man solches nicht aus Recht, sondern aus guter Nachbarschaft denen von Wyl, Appenzell und Bischofszell auch bewilligt habe. Wenn nun die Gotteshausleute dieses für die Folge nicht so pflegen wollen, so sei man bereit, ihre Waare, selbst gemachte oder gekaufte Leinwand, auf den Plätzen der Stadt bleichen, walchen und nutzen zu lassen und für dieselbe nicht weniger als für andere zu sorgen, obwohl das den Bürgern mehr schädlich als nützlich sei. Das Feld- und Walchigeld, welches im verfloßenen 1546. Jahre bezogen worden sei, betreffe auf ein vollkommenes Tuch für die Elle nicht einen halben Galler und bei einem kürzesten Tuch, das man auf der Bleiche ein Ganztuch nennt, wenig über einen halben Galler. Würde man sich hiezu nicht verstehen, so würde die Stadt ihr bisheriges Vergönnen ändern müssen. Dazu komme, daß niemand genöthigt werde, in der Stadt zu bleichen, sondern man könne sich des rohen Verkaufs bedienen, wie das auch noch jetzt beim größten Theile der Gotteshausleute der Fall sei. III. „Hernach volgt was gemain gotshuslüt, burgermeister und rath zu St. Gallen uf vorigem fürtrag ouch ir gegeben antwurt witter zu begegnen sige“. Es sei bekannt, wie gemeine Gotteshausleute und die Burgerschaft zu Wyl, die sich mit dem Leinwandgewerb beschäftigen, geklagt haben, daß man mit dem Zoll, Walch- und Feldgeld je länger je mehr aufsteige, weßhalb sie wie früher so jetzt verlangen, bei Sprüchen und Verträgen zu bleiben, wovon sie Abschriften von den rechten Hauptbriefen vorgelegt haben. Bürgermeister und Rath seien dann mit ausführlicher schriftlicher Antwort gemeinen Gotteshausleuten begegnet. Man könne auf dieselbe weiter nicht eintreten, sondern verlange einfach bei Spruch und Vertrag zu verbleiben. Wie der Rath in Betreff des Gewerbes seine eigenen Bürger halte, gehe die Gotteshausleute und die Burgerschaft zu Wyl nichts an. Der Kauf des Zolls von Seite der Stadt werde nicht beanstandet; aber dessenungeachtet besagen die Verträge, die Gotteshausleute sollen nicht anders gehalten werden, als zur Zeit, in welcher der Zoll dem Gotteshause gehörte; würde ihnen wegen vermehrter Kosten ein Mehreres aufgelegt worden sein, so wäre das wohl auch verschrieben worden, „wie dann das ander mit ain schilling pfennig, ouch mit dem pfennig, der uf die zwen pfennig von der mangy wegen gesetzt ist“. Die Gotteshausleute und die Burgerschaft von Wyl verlangen daher bei den Verträgen zu bleiben. Die von Wyl bemerken noch insbesondere auf die Antwort derer von St. Gallen, worin sie sagen, es sei denen von Wyl auf ihre Bitte besonders willfahrt worden, daß dieses keine Stunde gehalten worden sei, vielmehr haben sie gleich anfangs neun Kreuzer geben müssen, was früher nicht der Fall gewesen sei und während andere Gotteshausleute nur um neun Pfennig angelegt worden seien; täglich geschehe auch, wenn man ein Tuch zu Wyl von den Verordneten bei ihren Eiden beschauen lasse und diese es für weiß ausgeben, und dann dasselbe im Wegführen etwas Mangel habe, daß es zu „lär“ gemacht werde; dazu, „so solich tücher usbrünt“, müsse man dem Bleicher den Lohn geben und nichtsdestoweniger die neun Kreuzer bezahlen, wie wenn es sechszehn oder achtzehn Wochen auf der Bleiche gelegen wäre. Die von Wyl befremde es auch, daß die von St. Gallen ihren Kaufleuten verboten haben, auf ihrer (Wyls?) Schau Leinwand zu kaufen, was doch seit Altem her geübt worden sei.

mit aller Herrlichkeit, wie Herzog Sigmund sie besessen; Edel und Uedel haben ihnen geschworen, unter Andern, daß keiner in einen Krieg ziehen solle ohne Erlaubniß der Obern und des Mehrtheils derselben und des Landvogtes; dieser Eid sei jedem neuen Bogt, und niemals den III Städten geleistet worden; die Mannschafft sei in allen Kriegen mit den VII Orten ausgezogen, und habe jemand den Eid gebrochen, so haben sie ihn gestraft, obwohl der Eidbruch das Malefiz berühre; in und vor dem Schwabenkrieg haben sie allein die Ungehorsamen gestraft, gefangen, aus dem Land geführt und die Bußen zu ihren Händen genommen. Das ergebe sich aus einer Reihe von alten Abschieden, wie folgt: Baden 1475, 4. Juni **I**; Zug 1481, 4. November: „Item als der bot von Bern anbracht hat, der spen und mißheil halb zwüschen den siben orten der Eidtgnossen und ouch unsern fründen von Costanz, antreffend das landtgricht im Thurgow, der losung halb, darin sy gern fründlich tag ansetzen und was sich zu fründschafft und zu gut der sachen halb züchen möcht, gern suchen wellten, soll ouch jederman traffenlich heimbringen und zu Stans uf dem tag antwort geben“; Lucern 1490, 23. Juli **i, k**; Lucern 1490, 9. October **ff**; Baden 1492, 28. Juni (Jahrrechnung): Da Peter Töuber von Wyl dem Hans Friedrich von Mühlheim wegen einiger Zureden eine „Feindschaft“ geschickt hat, so ist dem neuen Bogt befohlen, denselben zu fangen, wo er ihn betreten könne, und dann den Obern Anzeige zu machen; Rechnung: Bogt Lazarus Göldli von Zürich hat jedem Ort 18 Gulden in Gold, weniger ein Ort, gegeben; Zürich 1494, 21. Januar **f**; Zug 1494, 12. November **f**; Zusatz: Dem Bogt im Thurgau ist befohlen, die etwa gefangenen Aufwiegler nach Rheinau oder Baden führen zu lassen und fernern Bescheid zu erwarten; Lucern 1495, 1. Juni **d**; Zürich 1496, 4. October **e, f**; Baden 1497, 6. Juni **p, bbb** (zum Theil); Baden 1498, 24. Juni **b, y, uuu** (18 Rollenbagen). Aus allen diesen Abschieden werde genugsam erwiesen, daß nur die VII Orte die Landschaft und die Mannschafft im Thurgau innegehabt und regiert haben zu einer Zeit, wo weder sie noch die III Städte das übrige Malefiz besessen; sie haben alle Rechte erworben, wie die Fürsten von Oesterreich sie genossen, die gewiß die Mannschafft niemand Andern gelassen hätten; die Appenzeller, die nach dem Schwabenkriege auch Antheil am Landgericht verlangt, habe man abgewiesen mit der Erklärung, die Mannschafft gehöre bereits den VII Orten, und das Gericht ertrage nicht viel, laut Abschied Lucern 1499, 13. November (oder 11.? Montag vor Othmari) **I**. Was von Constanz hergekommen, sei mit den III Städten getheilt worden; aus einem Fall, wo man ihnen gütlich mehr bewilligt, können sie kein Recht machen; es wäre auch keinem Brauch gemäß, daß die Reizgebote und Strafen Einem zugehörten, dem die Unterthanen keine Schuldigung schuldig seien. Zu noch weiterm Beweis lege man aber noch einen Vertrag vor, der mit Zuthun, Wissen und Bewilligung der III Städte gemacht worden sei. (Folgt Vergleich vom 17. April 1504, mit vollständigem Wortlaut). Daß das Landgericht ein Pfandschilling von Constanz gewesen sei, beweise ein Pergament, das man in deutscher Uebersetzung einlege (folgt Beibrief A zum Frieden von Basel, 15. October 1499: A. N. S. III. 1., 762). Wenn nun die III Städte den VII Orten die Gerechtigkeit der Reizstrafen abzögen, und in Zukunft der Pfandschilling wieder erlegt würde, so hätten sie des Reiches Rechtame gemehrt, dagegen den alten Besitz der VII Orte geschwächt, was ihnen großen Nachtheil, den Städten selbst aber keinen Nutzen brächte. Wollen diese, obwohl sie bisher nichts Stichhaltiges für ihren Anspruch vorgebracht, sich dennoch „inschleipfen“, so sollten sie billig anzeigen, ob sie diese Rechtame erobert, gekauft oder sonstwie an sich gebracht haben; denn wosern sie nichts Anderes anführen können als den Beisitz und das Rathschlagen, so hoffe man ihnen keine weitere Antwort schuldig zu sein, behalte sich aber vor, was im Rechten ferner gebühlich und nothwendig sei. 13. Die III Städte: Es möchte wohl nöthig scheinen, auf diese Antwort und die angezogenen Abschiede

Mälinen, von, Christoph. 862. 878.
 Nägeli, Hans Franz. 1. 258. 273. 281. 317. 322. 404. 596.
 619. 677. 710. 771. 797. 804. 816. 824. 846. 847.
 848. 851. 856. 862. 885. 904. 926. 964. 1047. 1049.
 Pastor, Hans. 78. 128. 135. 188. 225. 238. 260. 286. 311.
 328. 342. 355. 364. 368. 376. 391. 631. 650. 655.
 678. 680. 698. 723. 753. 964. 1014.
 Reckberger, Hans. 619. 964.
 Rümlang, von, Eberhard. 518.
 Schleif, Franz. 1. 23. 52.
 Spätling, Vincenz. 964.
 Steiger, Hans. 585 (?). 853.
 Thomann, Peter. 311.
 Tiffier (Zilger), Anton. 161. 274. 542. 596. 624. 675. 837.
 845. 847. 964. 1025. 1028.
 Tribolet, Jacob. 62. 90. 99. 102. 415.
 Wagner, Jacob. 3. 92. 129. 142. 311. 409. 486. 538. 581.
 614. 675. 964. 993.
 Wattenwyl, von, Johann Jacob. 12. 14. 22. 52. 67. 75.
 78. 90. 102. 105. 116. 128. 135. 258. 274. 281. 317.
 322. 335. 337. 415. 580. 784. 998. 1025. 1028. 1049.
 Weingarten, von, Wolfgang. 619. 675. 677. 711. 771. 797.
 804. 816. 824. 885. 898. 904. 926. 942. 953. 973 (?).
 1002. 1030. 1047.
 Wyßhan, Kaspar. 966.
 Zurkinden, Niklaus. 9. 10. 12. 14. 116.

Luzern.

Amlehen, Stephan. 311.
 Bircher, Hans. 3. 35. 105. 142. 250. 355. 364. 430. 483.
 486. 655. 680. 723. 753. 769. 771. 797. 876. 885.
 898. 926. 942. 998. 1030. 1049.
 Cloos, Niklaus. 8. 9. 483.
 Dulliker, Ulrich. 430. 483.
 Fleckenstein, Heinrich. 3. 17. 68. 85. 105 (?). 111. 115. 116.
 129. 163. 235. 250. 297. 342. 390. 430. 483. 537. 598.
 624. 723. 753. 824. 876. 885. 904. 988. 991. 993. 1044.
 Giesig, R. 250.
 Hertenstein, von, J. 105.
 Holdermeier, Jost. 968.
 Hug, Hans. 953. 973. 998.
 Hünenberg, Rudolf. 135. 769.
 Marti (Martin), Jacob. 150. 170. 180. 183. 192. 215. 225.
 238. 255. 260. 286. 311. 328. 368. 376. 391. 418.
 434. 454. 542. 680.
 Meggen, von, Jost. 631. 769. 968.
 Meggen, von, Niklaus. 105. 311.
 Mettenwyl, von, Mauriz. 65. 105. 116. 250. 448. 771.
 Pfyster, Jost. 968.
 Richard, Wilhelm. 430.
 Schiffmann, Rudolf. 85.
 Sonnenberg, Wendel. 448. 568. 728. 777. 798. 906. 977. 983.

Sidler (Beat). 769.
 Weidhaas (Weidhag?), Leobegar. 250 (?). 430.
 Wyl, von, Mangold. 250. 296.

Uri.

Apro f. Pro.
 Arnold, Jacob. 364. 368. 464.
 Beroldingen, von, Josua. 35. 180. 235. 250. 418. 434.
 474. 537. 598. 631. 655. 680. 824. 885.
 Brigger, Hans. 68. 105. 116. 129. 142. 163. 212. 250.
 363. 391. 475. 486. 542. 598. 769. 771. 798. 1076.
 Dürler, Joachim. 751.
 Jauch, Hans. 65.
 Imhof, Martin. 454. 898. 904. 926.
 Imhof, Kaspar. 225. 238. 430. 723. 753.
 Niederhofen, von, Amanbus. 105. 150. 170. 183. 212. 250.
 260. 286. 342. 355. 483. 876. 1030. 1044.
 Planzer, R. 751.
 Pro, a, Jacob. 3. 85. 111. 115. 311. 328. 355. 376. 430.
 703. 721. 798. 995. 1049.
 Püntiner, Heinrich. 105.
 Ritter, Balthasar. 624.
 Zumbunnen, Mansuetus. 192. 215. 464. 953. 979. 998. 1008.

Schwyz.

Amberg, Josef. 3. 17. 35. 68. 105. 116. 129. 142. 146.
 150. 183. 192. 212. 260. 286. 303. 342. 355. 364. 383.
 Aufdermaur, Anton. 390 (?). 579. 753. 769. 794. 798. 904.
 926.
 Aufdermaur, Martin. 215. 225. 235. 368. 572. 751.
 Aufdermaur, Ulrich. 464.
 Büeler, Leonhard. 624. 646.
 Bürgler, Hans. 972.
 Fürös, Gorgius. 751.
 Furrer, Gregor. 111. 115. 450.
 Gupfer, Ulrich. 58. 105. 135.
 Jnderhalben, Dietrich. 311. 328. 376. 391. 418. 434. 454.
 464. 486. 542. 554. 598. 631. 655. 691. 716. 721.
 723. 885. 898. 998. 1044.
 Kerngerter, Paul. 464.
 Lüthi, Jost. 968.
 Neding, Georg. 163. 1050.
 Nüti, an der, Jacob. 85. 525. 680. 771. 824. 942. 953.
 973. 1030.
 Rychmut, Glig. 59. 65. 170. 212.
 Schorno, Hieronymus. 968.

Unterwalden.

Amstein, Hans. 68.
 Brunnen, ob dem, Heinrich. 903.
 Bünti, Hans. 180. 824.
 Bünti, Heinrich. 751.

Lyon. 252.
 Mailand. 557.
 St. Moritz. 385. 581.
 Münster in Gransfelden. 169.
 Murten. 675.
 Neuenburg. 67. 75. 79. 90. 103. 137. 720. 731. 820.
 Peterlingen. 300. 475. 1076.
 Pruntrut, Schloß. 842.
 Rapperswyl. 92. 721.
 Rorschach. 616.
 Sargans. 363. 431. 748.
 Schaffhausen. 451. 617. 680. 1044.
 Schmalkalder-Lager. 734.
 Schwarzenburg. 206.
 Schwyz. 22. 30. 57. 114. 212. 215. 353. 452. 464. 478.
 567. 588. 594. 751. 869. 1067.
 Senje. 9. 12. 78. 128. 135.

Sitten. 570. 581.
 Solothurn. 90. 99. 274. 284. 285. 387. 518. 571. 613.
 614. 615. 618. 734. 804. 817.
 Stans. 791. 968.
 Stein am Rhein. 1023.
 Thonon. 136.
 Thurgau. 80. 207. 323. 445. 466. 707. 872. 990. 1068.
 Uri, s. Altdorf.
 Wallenstadt. 354. 417.
 Wallis. 570.
 Wesen. 58.
 Wyl. 27. 209.
 Zofingen. 255. 1049.
 Zug. 76. 215.
 Zürich. 83. 85. 215. 253. 474. 583. 590. 628. 650⁽²⁾.
 698. 764. 839. 884. 941. 1024. 1044. 1063.

IV.

Verzeichniß der Landvögte in den gemeinen Herrschaften.

1. Baden.

- 1539—41 Jost von Meggen von Lucern.
- 1541—43 Jacob a Pro von Uri.
- 1543—45 Jacob an der Rütli von Schwyz.¹⁾
- 1545—47 Niklaus Imfeld von Unterwalden.
- 1547—49 Wolfgang Herster von Zug.

2. Freie Kemter.

- 1539—41 Hans Zimmermann, nach ihm Jacob Arnold, von Uri.*
- 1541—43 Gregor Furer von Schwyz.
- 1543—45 Simon Zmgrund von Unterwalden.
- 1545—47 Wolfgang Rollin von Zug.*²⁾
- 1547—49 Joos Pfendler von Glarus.*

3. Thurgau.

- 1540—42 Kaspar von Uri von Unterwalden.
- 1542—44 Melchior Heinrich von Zug.
- 1544—46 Melchior Gallati von Glarus.
- 1546—48 Leonhard Holzhalb von Zürich.
- 1548—50 Niklaus Cloos von Lucern.

4. Rheinthal.

- 1540—42 Beat Feer von Lucern.
- 1542—44 Martin Imhof von Uri.
- 1544—46 Josef Grüninger von Schwyz.
- 1546—48 Hans Sigerist von Unterwalden.³⁾
- 1548—50 Heinrich Zehnder von Zug.*

5. Sargans.

- 1540—42 Melchior Kaiser von Unterwalden.*⁴⁾
- 1542—44 Hans Meyenberg von Zug.*⁴⁾
- 1544—46 Paul Schuler von Glarus.⁵⁾
- 1546—48 Marg Escher von Zürich.
- 1548—50 Jost Abyberg von Lucern.*

6. Sais.

- 1540—42 Kaspar Imhof von Uri.
- 1542—44 Heinrich Riffli von Zug.
- 1544—46 Jost Freitag von Freiburg.
- 1546—48 Hieronymus Fried von Bern.
- 1548—50 Leonhard Büeler von Schwyz.

7. Zuggerus.

- 1540—42 Anton Aufdermaur von Schwyz.*
- 1542—44 Joachim Bälbi von Glarus.⁶⁾
- 1544—46 Urs Schumi von Solothurn.⁷⁾
- 1546—48 Jacob Feer von Lucern.
- 1548—50 Niklaus Wirz von Unterwalden.*

8. Malenthal.

- 1540—42 Sebastian Dmlin von Unterwalden.*⁸⁾
- 1542—44 Onofrion Holzach von Basel.
- 1544—46 Jacob Hünerwadel von Schaffhausen.*
- 1546—48 Jacob Kumber von Zürich.*
- 1548—50 Joachim Türler von Uri.*

9. Mendris.

- 1540—42 Hans Fiez von Zürich.⁹⁾
- 1542—44 Hieronymus Fried von Bern.*
- 1544—46 Niklaus von Wyl von Lucern.
- 1546—48 Heinrich Troger von Uri.
- 1548—50 Jacob Merz und Hans Wagner von Schwyz.*

10. Bellenz.

- 1540—42 Ulrich von Eggenburg von Unterwalden.
- 1542—44 Heinrich Püntiner von Uri.*
- 1544—46 Kaspar Steiner von Schwyz.
- 1546—48 Hans Peter Lussi von Unterwalden.
- 1548—50 Jacob Anna von Uri.*

11. Bollenz.

- 1540—42 Gerold Ulrich von Unterwalden.*¹⁰⁾
- 1542—44 Johann Ruhn von Uri.*¹¹⁾
- 1544—46 Johann Fassbind von Schwyz.*
- 1546—48 Georg Würsch von Unterwalden.
- 1548—50 Balthasar Ritter von Uri.*

12. Niviera.

- 1540—42 Heinrich Püntiner von Uri.*¹²⁾
- 1542—44 Jost Büeler von Schwyz.*
- 1544—46 Peter Lussi von Unterwalden.
- 1546—48 Jacob Anna von Uri.*
- 1548—50 Melchior Schorno von Schwyz.*

Materien-Register.

(Herrschaften, gemeine, Laus, Fortf.)

Landschreiber, einzelne, f. P.-N.:

Beßmer (Beßler), Magnus.

Pro, a, Petrus.

Zumbrunnen, Johann.

Baukschreiber. 130.

Aemterbesetzung durch die Gemeinde. 119. 120. 121. 126. 130. 142. 966.

Fiscale. 38. 421. 513. 628. 810. 887. 942. 954. 966; f. Jahrrechnungen, ennetbirgische.

Fürsprecher. 119. 120. 121. 161. 279. 626.

Matefischreiber, f. P.-N. Crivelli (Cribell), Franz.

Sedelmeyer. 120; f. Jahrrechnungen, ennetbirgische, P.-N. Pocobello, Antonio.

Statthalter. 44. 131. 162. 193. 357. 412. 510. 769. 770. 815. 920.

Nachrichter. 531.

Banden. 545.

Bergwerk. 626.

Capitel, Statuten. 120. 121. 352. 819. 836.

Civil- und Strafrechtliches. 107, 118. 119. 120. 129. 130. 131. 161. 183. 192. 193. 278. 279. 288. 344. 347. 350. 351. 352. 455. 510. 511. 528. 544. 545. 558. 559. 560. 602(?). 610. 626. 627. 725. 819. 838. 911. 913. 966. 967; f. Liberationen, diesen Artikel Marchenstreit mit Vellenz, und den Artikel Todtschläge.

Durchpaß für Salz. 626. 966.

Durchpaß für Waffen. 488.

Jahrrechnung, f. diesen Artikel.

Legitimation Unehelicher. 357.

Lehen. 626.

Marchenstreit mit Vellenz, f. Herrschaften, gemeine, IV. dritthalbörtige Vogteien, 2. Vellenz.

Marchen gegen Mailand. 716. 719.

Marchenstreit zwischen Marcho und Brusin. 38. 46.

Pest, f. diesen Artikel.

Schloßplatz. 34.

Schulen, f. diesen Artikel.

Steuern. 121. 911; f. Jahrrechnungen diesen Artikel Steuerstreit mit Carona und Ciona.

Steuerstreit mit Carona und Ciona. 911. 912. 913.

Verkehr mit Mailand. 966. 967. 970; f. Durchpaß für Lebensmittel, Kornkauf Mailand und diesen Artikel Durchpaß für Salz.

Verkehr mit Parma und Piacenza. 605.

Zoll, f. Zoll zu Laus.

3. Luggarus.

Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 6. 35. 118. 193. 288. 295. 403. 488. 511(?). 513. 521. 531. 545. 555. 589. 603. 647. 648. 770. 810. 838. 839. 858. 859(?). 862. 969. 970. 1002.

(Herrschaften, gemeine, Luggarus, Fortf.)

Landvögte, einzelne, f. P.-N.:

Aufdermaur, Anton.

Baldi, Joachim.

Burach, Hans.

Dießbach, von, Josef.

Feer, Jacob.

Sury, Urs.

Landtschreiber im Allgemeinen und unbenannte. 472. 602. 858; f. Jahrrechnungen, ennetbirgische.

Landtschreiber, einzelne, f. P.-N.:

Gerig, Konrad.

Holl, von, Walter.

Landweibel, f. Jahrrechnungen, ennetbirgische, zu Luggarus.

Wälsche Weibel, f. Jahrrechnungen, ennetbirgische, zu Luggarus.

Landvögtin, f. Jahrrechnungen, ennetbirgische, zu Luggarus.

Fiscal, Sedelmeyer. 288. 295. 403(?). 420. 513; f. Jahrrechnungen, ennetbirgische, zu Luggarus.

Fährndrich. 288.

Fürsprecher. 647.

Banden. 545.

Luggarus angeblich bedroht. 216. 1002.

Befestigung von Beamten. 403.

Civil- und Strafrechtliches. 288. 295. 589. 602(?). 603. 647. 648. 819. 970. 1035; f. Liberationen, Todtschläge.

Durchpaß von Waffen. 488.

Edelleute, f. diesen Artikel.

Jahrrechnung, f. diesen Artikel.

Münzfachen. 6.

Niederlassung und Landkauf Fremder. 118. 133.

Pest, f. diesen Artikel.

Schloß. 273. 970. 1002.

Schulen. 969.

Statuten, Capitel. 603. 819. 836.

Steuern, f. Jahrrechnungen zu Luggarus.

Verkehr mit Mailand. 206. 969. 970; f. Kornkauf Mailand.

Zoll. 511. 512; f. Zoll zu Luggarus.

4. Mendris.

Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 6. 7. 106. 402. 558. 604. 611. 627. 862.

Landvögte, einzelne, f. P.-N.:

Brunnen, ob dem, Heinrich.

Hüttschi, Wolf.

Troger, Heinrich.

Wyl, von, Niklaus.

Schreiber im Allgemeinen und unbenannte. 608. 611. 627.

Waldbshut. 184. 345. 889. 890. 943. 975. 976.
 Wallachei. 457.
 Wallenstadt. 58. 131. 266. 347^(?). 353. 417. 423. 432.
 543. 714. 715. 749.
 Wallenstadtersee (Obersee). 347. 417. 749. 751. 963.
 Wallis:
 Anstände und Verhältnisse zu Bern. 113. 136. 385. 513. 581.
 Angebliche confessionelle Unruhen, f. M.-N. Kirchliches bei
 den Zugewandten: Wallis.
 Befignahme von savoyischem Gebiet. 257. 578; f. auch
 Genf angeblich bedroht; und Savoyen, seine Bemühung
 für Wiedererwerb der verlorenen Lande.
 Mit Bezug auf die Savoyerzinsen, f. M.-N. savoyische
 Zinsen auf dem Waadtland und Chablais.
 Verhältniß zur Reichssteuer. 443.
 Verhältniß zum Krieg zwischen dem Kaiser und Frankreich.
 241. 389. 390. 460.
 Verhältniß zu Frankreich betreffend Salzhandel, f. M.-N.
 Salzhandel.
 Verhältniß zu Greyerz. 115. 127.
 Verschiedenes. 201. 228. 233. 240. 256. 635. 644. 659.
 750. 801. 802. 805. 859. 871. 885. 900. 946. 955.
 979. 1001. 1040. 1074.
 Wandel, Berg in Grauburg. 1017.
 Wangen, Bern. 518. 519. 527. 619. 712^(?).
 Wangen (Ober-, Thurgau?). 874.
 Wannen, St. Gallen. 788.
 Wannenstädtli, St. Gallen. 797.
 Wartau:
 Aeltere Geschichte. 713. 714. 715.
 Verschiedenes. 347. 363. 369. 380. 423. 431. 432. 439.
 459. 491. 548. 607. 632. 681. 713. 714. 715. 723.
 748. 759.
 Wartenburg. 753.
 Wasser, altes. 614.
 Wattwyl. 303. 305.
 Weggis. 78.
 Weinfelden. 75. 95. 106. 159. 197. 268. 446. 605.
 Weinigen, f. Wynigen.
 Weisstannen, Sargans. 363. 714. 749.
 Wengi. 267. 470.
 Werdenberg. 227. 347. 631. 681. 714. 715. 751.
 Wesen. 18. 353. 417. 543.
 Wettingen. 438. 601; f. M.-N. Klöster.
 Wettingerhof in Zürich. 438.
 Wien. 44. 289. 457.
 Wiflisburg. 300. 310. 539.
 Wilbenhaus. 29. 30. 31. 43. 306.
 Willisau. 690. 711. 712^(?). 713. 718. 1029. 1041.
 Windegg (Gaster). 972.
 Windisch. 250. 290. 754.
 Winterthur. 50.

Wippenen. 128. 649. 846. 972. 1048.
 Wistikon, Baden. 242. 317.
 Wistlach (Wuilly). 673.
 Witteboeuf. 951.
 Wittenberg. 833. 980.
 Witterschusen (Witterschusen), Thurgau. 324. 468. 470.
 Wollmatingen. 978^(?).
 Worms. 425. 435. 455. 458. 459. 479. 490. 609.
 Wormser Joch. 908.
 Wottler, St. Gallen. 413.
 Würenlos, Baden. 241.
 Württemberg. 699. 702^(?). 745. 755. 763. 915. 977. 991.
 995. 998. 999^(?). 1052. 1085. 1086; f. P.-N. Württem-
 berg: Herzog Ulrich.
 Wyden, Baden. 774.
 Wyl. 29. 31. 43. 84. 122. 123. 209. 216. 232. 305. 326.
 373. 595. 698. 721. 788. 790^(?). 791. 1056.
 Wyler-Ditgen. 310.
 Wynigen (Wynigen), Bern. 213.
 Wynigen (Weiningen), Zürich. 85. 109. 125. 548. 1035.
 Wytnau (Widnau), Rheintal. 124. 222. 224.

2.

Ybge. 256. 257.
 Yverdon. 61. 177. 273. 308. 309^(?). 310. 535. 539. 540^(?).
 648.
 Yvonand. 60^(?). 61^(?). 177. 308^(?). 309. 407^(?). 532. 533.
 676^(?). 849. 1015^(?).
 Yvoorne, Nigle. 386.

3.

Zeeland. 1085.
 Zell. 288. 350. 496. 497. 544. 974. 977. 978. 985. 995.
 1001. 1043.
 Zermingha. 560.
 Zihl (Thiele). 237. 255. 621^(?). 810. 811. 821. 848.
 Zimibera (Zimadara). 402. 837. 909.
 Zofingen. 213. 240. 263. 712^(?). 772. 936. 1029. 1033.
 1047. 1050. 1060. 1061. 1074.
 Zollikofen, Bern. 518. 519. 526. 527.
 Zug:
 Anstände betreffend das Befahren der Reuß, f. M.-N.
 Fischfang in der Reuß.
 Verschiedenes. 97. 103. 132. 148. 212. 220. 229^(?). 590.
 607. 635. 748. 754. 757. 801^(?). 815. 859.
 Zugewandte:
 Stellung im Allgemeinen. 114. 117. 265. 286. 296. 384.
 387. 388. 389. 460. 639. 717. 885. 888. 889^(?).
 899. 954. 955. 979^(?). 982. 1003; f. M.-N. Bünde
 mit den einzelnen Zugewandten.
 Verhältniß zum Reich, f. St. Gallen Abt und Stadt Ber-
 hältniß zum Kammergericht, Reichssteuer, Türkenhilfe;

Personen-Register.

Teua (?), de, Giovan Anton, Lauis. 119. 126.
 Thioti (Thiot), N., Yverdon. 539 (?). 1010.
 Thoma (Thome), von, Luggarus. 647.
 Thoma (Thome), das Geschlecht, Luggarus. 646.
 Thomann, Heinrich, Zürich; f. Anhang II.
 Thomann, Peter, Bern; f. Anhang II.
 Thomann, Urs, Solothurn; f. Anhang II.
 Thome, Petrus, Luggarus. 420.
 Thonlongon, du, Herr. 807.
 Thorens, Guillaume, Grandson. 1016.
 Thorinella, N., Vellenz. 589.
 Thormann, Peter, Trachselwald. 619.
 Thouraise, de, Herr. 249.
 Thuat, Wilhelm, Grandson. 308.
 Thumysen, Jtelhans. 889. 1034. 1035; f. Anhang II.
 Thumysen, N., Meister. 661.
 Thurgett (Turget), 792. 808.
 Thurno (?), von, Cardinal. 193; f. Tournon.
 Tiberi, Zoller (?). 859.
 Tillier, Anton, Bern; f. Anhang II.
 Tiffot, Johann, Grandson. 308. 407.
 Tiffot, Pierre, Genf. 585 (?); f. Anhang II.
 Tobel, von, Peter Paul, Zurzach. 42.
 Töbeli, Christan, Solothurn. 619.
 Tobner, N., Thurgau. 159.
 Toggenburg, von, Graf Friedrich. 715.
 Tolder, Fribli, Glarus; f. Anhang II.
 Tödy, Claude, Grandson. 178.
 Tonder, Luzi, Sargans (?). 432.
 Tönnny, Jörg, Rheintal. 779.
 Törig, Sebastian, Appenzell; f. Anhang II.
 Torreñse, Guillaume, Concise. 675.
 Toffis, Peter, Freiburg; f. Anhang II.
 Töuber, Peter, Wyl. 1056.
 Tour, de la, Herr. 864.
 Tournon (Tornon), von, Cardinal. 184 (?). 193 (?). 480 (?).
 Tramela, Peter. 803.
 Träsel (Tresen), Thoni, Luggarus (?). 858. 862.
 Tremoille, de la, (Ludwig). 393.
 Treophagin (?), Dominik, Navedhia. 522.
 Tresa. 871.
 Tresch (Trösch), Martin. 359. 897. 1069.
 Tribolet, Jacob, Bern. 310 (?). 320. 415. 532. 540; f. Anhang II.
 Tribolet, Simon, Erlach. 518. 520.
 Trient, von, Bischof. 272.
 Trient, von, der Cardinal. 399. 907.
 Trinkler, Ulrich, Zug; f. Anhang II.
 Trittenbach, Bartholomä, Thurgau. 96.
 Troger, Heini, Uri. 36. 627. 810. 869. 1078.
 Troger, Mansuet, genannt Schwedi, Thurgau. 40. 933.
 Trocker, Rudolf, Rheintal. 826. 832.

Trüllerei, Gangolf, Schaffhausen. 931. 945.
 Tschachtin, Kaspar, Murten. 64. 189.
 Tschudi, Silg. 42. 432. 591. 716 (?). 801; f. Anhang II.
 Tschudi, Landolt, Glarus; f. Anhang II.
 Tschudi, Meinrad, Glarus. 431. 432. 886. 905. 926. 944.
 Tübi, Konrad, Bern. 64. 190 (?). 411. 541. 673.
 Tübingen, von, Graf. 455.
 Tudesch, Bastian, Vellenz. 512; f. auch Tüttsch.
 Tunis, von, König. 157. 167. 360. 457.
 Turget (Thurget), N., Riviera. 751. 791. 803.
 Türken. 651. 656. 682. 692. 742; f. M.-R. Türkenkriege.
 Türkett, N., Riviera. 1013.
 Turnonio (?), Cardinal. 480; f. Tournon.
 Tutsch (Tüttsch, Tudesch), Merius, Vellenz. 512. 517. 518.
 521. 818. 819. 836. 861 (?). 1012 (?); f. auch Düttsch.
 Tüttsch, Bastian, Vellenz. 1012 (?).
 Tüttsch, Jacob, Vellenz. 521.

U.

Übelin, Johann, Basel. 12. 57.
 Überlinger, (Hans). 219.
 Ubert, Hans, Graßburg. 408.
 Ulm, von, Gorius, von Vellenberg. 159.
 Ulm, von, Heinrich, zu Griesenberg. 159. 230. 232. 266.
 272. 292. 381.
 Ulrich, Jacob, Appenzell; f. Anhang II.
 Ulrich, N., Schwyz. 152. 601.
 Ungarn, von, der König. 46. 287. 360.
 Unholzer, Anna, Zürich. 211.
 St. Urban, Abt, (Seemann, Sebastian). 642.
 Urbino, von, Herzog. 907.
 Uri, von, Kaspar, Rüdwalden. 18. 201. 220. 243; f. Anhang II.
 Urfin, Camillo, Pardo. 907.
 Uttinger, Hartmann, Zug; f. Anhang II.

V.

Valenbis, von, der Propst. 255. 257. 258 (?). 259. 276.
 277. 278. 280. 281. 284. 285. 302.
 Vallieres (Vallier), (Pierre). 277. 821. 822.
 Valtravers, Jacques, Grandson. 308.
 Vanano (Vanono), Francesco, Canobio. 161. 402.
 Vandel, Pierre, Genf. 16.
 Varrax (Barax, Baras), von, Gräfin. 923 (?). 939. 941.
 950. 965. 983. 986. 987. 1043. 1066.
 Vastli, von, f. Guasti.
 Vaudan, Johann François, Savoyen. 1079.
 Vaullet, Etienne, Grandson. 307. 407.
 Vaulthalbon, Agnes, Grandson. 177.
 Baumarcus, von, Herr. 535. 541. 849 (?). 1016.
 Begna, de, Syon. 667.
 Beillard, f. Weillart.

Wirz, Wilhelm, Zürich. 687.
 Wirz, N., Fähnrich. 858.
 Wolfhart, Gorius. 939.
 Wolleb, N. 940.
 Bonet, N., Bergamo. 299.
 Wül (Wühl), Georg, Solothurn. 184. 342. 820.
 Wülfi, Hans, Zug; f. Anhang II.
 Wullio, Aymo (Ayme), Grandson. 849. 1015.
 Wullio, Clauda, Grandson. 850.
 Wunderlich (Merveilleux), Hans, Neuenburg. 67. 313⁽⁴⁾. 330⁽²⁾.
 342. 344. 346. 422. 435. 439. 442. 460. 463. 472.
 473. 476. 477. 592. 593⁽³⁾. 732. 884. 899. 929. 935.
 948. 985; f. Anhang II.
 Würsch, (Georg), Unterwalden. 792. 803. 804. 819⁽²⁾.
 836⁽²⁾. 896⁽²⁾.
 Würt, N., Schaffhausen. 741.
 Württemberg, von, Herzöge:
 Christoph. 781. 999.
 Ulrich. 3. 4. 5. 6. 7. 19. 22. 37. 39. 45. 46. 69. 71.
 72. 73. 734. 735. 763. 769. 781⁽²⁾. 900.
 Württemberg, von, Graf Eberhard. 4. 8. 45. 69. 71. 72.
 Württemberg, der Marſchall des Herzogs. 825.
 Wüſti, Thoma, Melſ. 749.
 Wybler, Oswald, Zürich. 608. 611. 627. 934.
 Wyembach, Bertschin, Gräsburg. 62.
 Wyl, von, Mangold, Lucern; f. Anhang II.
 Wyl, von, Niklaus, Lucern. 604.
 Wyß, Lienhard, Leuggern. 889. 943. 975.
 Wyßhan, Kaspar, Bern; f. Anhang II.
 Wyßhan, Sulpitius. 535. 540; f. auch Weißhan.
 Wytttenbach, Niklaus, Biel; f. Anhang II.

3.

Zacharia, N., Lauis. 625.
 Zand, Benedict, Gräsburg. 311.
 Zand, Peter, Gräsburg. 434⁽²⁾.
 Zanett, Baptista. 855; f. Zenett.
 Zafius, Doctor. 194.
 Zebebeus (?), Prädicant. 180. 191.
 Zehnder, Johann, Säckirch. 110. 111.
 Zelger, Ludwig, Unterwalden; f. Anhang II.

Zelger, N., Unterwalden. 483.
 Zellweger, Leonhard, Lustnau. 270.
 Zenett, Baptista, Vellenz. 589. 855^(?). 859. 860.
 Zen Triegen, Johann, Wallis; f. Anhang II.
 Zezio, Nicola, Vellenz. 589^(?). 1012.
 Zezio, de, N. 808⁽²⁾.
 Zgieß (?), de, N., Vellenz. 512.
 Zibler, f. Zydler.
 Ziegler, Hans Jacob, Gräsburg. 1018.
 Ziegler, Johann, Schaffhausen; f. Anhang II.
 Ziegler, Paul, f. Chur, Bischof.
 Zigerli, Heinrich, Zug. 703; f. Anhang II.
 Zigerli, Paul, Zug; f. Anhang II.
 Zimmermann, Hans, Solothurn; f. Anhang II.
 Zimmermann, Heini, Murten. 619.
 Zimmermann, Ludwig, Freiburg. 649.
 Zimmermann, Peter, Freiburg. 631. 648. 649. 674.
 Zimmermann, Walter. 335.
 Zimmern, von, Georg, Rotweil. 72.
 Zinggeler, N. 467.
 Zobia, Bernard, Lauis. 163.
 Zolliker, Ulrich, Lucern. 155.
 Zollikofer, Kaspar, Conſtanz; f. Anhang II.
 Zollikofer, Leonhard, St. Gallen; f. Anhang II.
 Zollikofer, Ludwig, St. Gallen. 612.
 Zopp, N., Vellenz. 412.
 Zorn, f. Hohenzollern.
 Zuber, Martin, Kappelburg. 440.
 Zumbbrunnen, Hans, Freiburg; f. Anhang II.
 Zumbbrunnen, Johann Urs. 628. 911.
 Zumbbrunnen, Mansuet, Uri. 18. 36. 82. 83. 209. 874. 875;
 f. Anhang II.
 Zumbüel, (Hans), Unterwalden. 256.
 Zundel (Zindel), N., Sargans. 363. 369. 423. 432.
 Zürcher, Joachim, Toggenburg. 57.
 Zürcher, Stephan, Zug; f. Anhang II.
 Zurgilgen, N., Lucern. 906.
 Zurkinden, Niklaus, Bern. 406. 577. 1033; f. Anhang II.
 Zurzach, von, Decan. 959.
 Zwed, N., Toggenburg. 57.
 Zwick, Konrad, Conſtanz. 767. 768; f. Anhang II.
 Zydler (Zyßlieden), Mathias (Dias), Appenzell; f. Anhang II.